



Haftpflichtversicherungen Logistik und Transport

Versicherungsbedingungen

AVL01012025DE

ÜBERSETZUNG

Diese Bedingungen wurden aus dem niederländischen Originalwortlaut übersetzt. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Wortlaut der vorliegenden Bedingungen und dem niederländischen Originalwortlaut sind die Bestimmungen des letztgenannten Wortlauts maßgebend.



Einführung

Durch diese Versicherung ist Ihre Haftung als Logistikdienstleister, Frachtführer oder Umzugsunternehmen abgedeckt.

Dieser Versicherungsschutz umfasst mehrere Deckungen, und zwar:

- Betriebshaftpflicht
- Haftpflicht Logistikdienstleistungen
- Frachtführerhaftpflicht
- Zusätzliche Deckung für Logistik und Transport
- Container bzw. Trailer-Haftpflicht
- Dokumentenhaftpflicht
- Umweltschaden

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die vorliegende Versicherung. Darin steht unter anderem:

- Welche Bestimmungen gelten;
- Verpflichtungen Ihrerseits und unsererseits;
- Wie der Beitrag festgesetzt wird;
- Auf welche Versicherungsleistungen oder Unterstützung bzw. Hilfe Sie Anspruch haben;
- Was von Ihnen im Schadensfall erwartet wird.

Wichtig ist, dass Sie diese Versicherungsbedingungen sorgfältig lesen. Somit wissen Sie genau, was Sie tun müssen und worauf Sie Anspruch haben.

Wenn Sie eine Versicherung bei uns abschließen, erhalten Sie von uns einen Versicherungsschein. In Ihrem Versicherungsschein steht, welche Deckungen Sie versichert haben und welche besonderen Bedingungen gegebenenfalls gelten. Bewahren Sie Ihren Versicherungsschein und die dazugehörigen Dokumente sicher auf.

Wie lesen Sie diese Versicherungsbedingungen?

Im Inhaltsverzeichnis steht das Kapitel, zu dem Sie mehr erfahren möchten. So finden Sie immer schnell das Gesuchte.

Nach einer Begriffsbestimmung folgt die Beschreibung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es sind die Bedingungen, die für den gesamten Versicherungsvertrag gelten. Anschließend beschreiben wir die Bedingungen für jeden einzelnen Versicherungsschutz. Welchen Versicherungsschutz Sie abgeschlossen haben, steht auf Ihrem Versicherungsschein.

Wenn Sie wissen möchten, ob wir Ihren Schaden regulieren, sollten Sie nicht nur nachlesen, welcher Schaden versichert ist, sondern auch welcher Schaden die Versicherung nicht abdeckt. Der Selbstbehalt, der Erstattungshöchstbetrag oder andere Besonderheiten haben Einfluss auf die Höhe des Schadenersatzes.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Haben Sie Fragen zu dieser Versicherung? Nehmen Sie dann bitte Kontakt mit uns auf. Sie können uns unter der Telefonnummer +31 (0)528 29 29 99 erreichen. Wurde die Versicherung über einen Versicherungsvertreter abgeschlossen? In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvertreter. Erläuterungen zu dieser Versicherung finden Sie auch auf unserer Website www.tvm.nl.



Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmung _____	4	Wofür sind Sie versichert? _____	11
Allgemeine Geschäftsbedingungen _____	5	16. Betriebshaftpflicht _____	11
1. Bei wem sind Sie versichert? _____	5	16.1. Betriebshaftpflicht _____	11
2. Welche Bedingungen gelten für den Beginn und das Ende der Versicherung? _____	5	16.2. Lade- und Entladegeräte von Dritten _____	14
2.1. Datum Versicherungsbeginn und Verlängerung der Versicherung _____	5	16.3. Arbeitgeberhaftpflichtversicherung _____	15
2.2. Wann können Sie die Versicherung beenden? _____	5	16.4. Produkthaftpflicht _____	15
2.3. Wann können wir die Versicherung beenden? _____	5	16.5. Beschränkte Umwelthaftpflicht _____	16
3. Dürfen wir die Versicherung in der Zwischenzeit ändern oder kündigen? _____	6	17. Haftpflicht Logistikdienstleistungen _____	17
3.1. Änderung Ihrer Versicherung _____	6	18. Frachtführerhaftpflicht _____	19
3.2. Sind Sie mit den Änderungen nicht einverstanden? _____	6	18.1. Basisdeckung Frachtführerhaftpflicht _____	19
3.3. Wann können Sie die Versicherung nicht kündigen? _____	6	18.2. Haftungserweiterung CMR-Haftungsgrenzen _____	21
3.4. Beendigung Ihrer Versicherung _____	6	18.3. Zusätzliche Bestimmungen für Kabotage _____	22
4. Wie gehen wir mit Ihren persönlichen Daten um? _____	6	18.4. Zusätzliche Bestimmungen ausgelagerter Transport _____	22
5. Was können wir im Fall von Betrug tun? _____	6	18.4.1 Kontrolle Unterauftragnehmer und zusätzlicher Selbstbehalt ausgelagerter Transport. _____	23
6. Was können Sie tun, wenn Sie eine Beschwerde haben? _____	6	18.5. Sicherung und/oder zusätzlicher Selbstbehalt im Falle des Diebstahls der gesamten Ladung _____	23
7. Welche Verpflichtungen haben Sie? _____	7	19. Zusatzversicherungen für Logistik und Transport _____	25
7.1. Was erwarten wir von Ihnen? _____	7	20. Container- bzw. Auflieger-Haftpflicht _____	27
7.2. Was müssen Sie bei Änderung der Geschäftstätigkeit oder Unternehmenserwerbs tun? _____	7	21. Dokumentenhaftpflicht _____	29
7.3. Was passiert, wenn Sie sich nicht an die Verpflichtungen halten? _____	7	21.1. Vorschriften für die Anmeldung und Aufmachung der Zolldokumente _____	30
8. Wie setzen wir den Versicherungsbeitrag fest? _____	7	21.2. Vorschriften und Anweisungen für den Straßentransport von Zollgütern _____	30
9. Welche Bestimmungen gelten für die Beitragszahlung _____	7	21.3. Zusätzliche Bestimmungen für den Schadensfall _____	32
9.1. Zahlung des ersten Beitrags _____	7	22. Umweltschaden _____	33
9.2. Zahlung der nächsten Beiträge oder eines eventuellen Selbstbehalts _____	7	22.1. Eigener Standort und Standort Dritter _____	33
10. Was ist nicht versichert? _____	8	22.2. Betriebsschaden durch Sanierung eigener Standort _____	34
11. Ist der Versicherungsschutz auch bei einer anderen Versicherung versichert? _____	8	22.3. Welche Bestimmungen müssen Sie für die Umweltschadendeckung einhalten? _____	35
12. Wann können wir einen gezahlten Schaden geltend machen? _____	8	22.4. Bestimmungen für Sanierung _____	35
13. In welchen Ländern sind Sie versichert? _____	9	22.5. Rechtshilfe bei Sanierung _____	35
14. Wie müssen Sie sich im Schadensfall verhalten? _____	9		
14.1. Notfallhilfe _____	9		
14.2. Wie müssen Sie sich im Schadensfall verhalten? _____	9		
14.3. Was müssen Sie im Schadensfall wissen? _____	10		
14.4. Wer stellt den Schaden fest? _____	10		
15. Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert? _____	10		

Begriffsbestimmung

Um diese Versicherungsbedingungen für Sie so verständlich wie möglich zu machen, erklären wir Ihnen zunächst einige Begriffe und Wörter. Nachstehend folgen die Begriffe, die in den vorliegenden Bedingungen verwendet werden. Die Begriffe in den Bedingungen zu den einzelnen Deckungen werden in dem betreffenden Kapitel separat erläutert.

- **Cyberkriminalität:** die unbefugte Nutzung - oder die Androhung einer solchen - von u. a.:
 - einem Computer oder Computersystem, z. B. ein Server, Kommunikationssystem, Personal-Computer, Laptop, Tablet, Smartphone oder anderes elektronisches Gerät;
 - Software, z. B. ein Betriebssystem oder App;
 - Computer-Code;
 - digitale Daten;
 - Computervirus;
 - digitale Informationsspeicher;
 - (Mikro-)Chip;
 - elektronische Teile wie Halbleiter und/oder eine integrierte Schaltung.

Unter unbefugter Nutzung verstehen wir auch den unbefugten Zugriff auf oder die unbefugte Verarbeitung von Daten.
- **Versicherungsschutz bzw. Deckung:** Hier werden die Risiken beschrieben, gegen die Sie versichert sind. Diese Versicherung enthält unterschiedliche Deckungen.
- **Dritte bzw. andere:** Alle Personen mit Ausnahme des haftbar gemachten Versicherten.
- **Betrug:** Betrug liegt vor, wenn Sie uns vorsätzlich täuschen oder zu täuschen versuchen, um eine Vergütung oder Leistung zu erhalten, auf die kein Anspruch besteht. Als Betrug gilt auch der Versuch, sich auf irgendeine Weise einen Vorteil zu verschaffen, ohne dass ein Anspruch auf Vergütung, Auszahlung oder Leistung besteht, oder wenn Sie uns gegenüber absichtlich falsche Angaben machen.
- **Schadensfall:** Der Anlass, Schadensfall oder Umstand, wodurch ein Schaden oder eine Haftung entstanden ist. Mehrere zusammenhängende Anlässe, Vorfälle oder Umstände gelten als ein Schadensfall.

- **Güter:** Alle materiellen Produkte oder Gegenstände, die Teil des Vertrags zwischen dem Versicherten und seinem Auftragnehmer sind. Güter sind nicht:
 - Frachtpapiere, Planen, Sicherungsmittel, Container, Flatrack-Container und das Transportmittel;
 - Geld und Wertpapiere wie Schuldverschreibungen und Wertpapiere, Edelmetalle, bearbeitete oder unbearbeitete Edelsteine, Perlen und Kunstgegenstände oder Sammlerstücke. Wenn dies bei einem Umzug ausdrücklich beschrieben ist, gilt es als Güter.
- **Umweltschaden:** Eine Verunreinigung des Bodens, der Luft, des Oberflächenwassers oder eines anderen (unterirdischen) Gewässers durch einen chemischen oder sonstigen Umweltschadstoff.
- **Übertragbare Krankheit:** Eine Krankheit, die übertragen werden kann:
 - von einem Organismus auf einen anderen (z. B. Menschen, Tiere, Pflanzen oder Bakterien);
 - durch Viren, Bakterien, Parasiten, einen anderen Organismus oder eine Variante davon;
 - auf direktem oder indirektem Weg, z. B. durch die Luft, Flüssigkeiten oder ein Objekt.
- **Versicherungsschein:** Die Dokumente, aus denen hervorgeht, wie Sie versichert sind. Der Versicherungsschein besteht aus einem oder mehreren Versicherungsblättern, den entsprechenden Versicherungsbedingungen und einem oder mehreren Klauselblättern.
- **Sanktionsliste:** Eine Liste von Personen und Organisationen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, die von einem Land oder einer Organisation auf der Grundlage von nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften erstellt wurde. Dazu gehören die Sanktionslisten der Niederlande, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, Belgiens und Frankreichs.
- **Sanktionsgesetze und -vorschriften:** Alle nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften über Handels- und Wirtschaftssanktionen. Beispiele sind die Sanktionsliste.
- **Sie, Ihr, Versicherungsnehmer:** Die natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag mit uns abgeschlossen hat.
- **Versicherungsjahr:** Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens der Versicherung bis zur nächsten Fälligkeit der Hauptprämie. Und danach alle 12 Monate.
- **Wir, uns:** TVM verzekeringen N.V.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Bedingungen für die gesamte Versicherung gelten. Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch, damit Sie später keine Überraschungen erleben. Die Grundlage für die Versicherung sind die von Ihnen erteilten Angaben.

1. Bei wem sind Sie versichert?

Sie sind bei TVM verzekeringen N.V. versichert. (KvK-nummer: 53388992, AFM-nummer: 12040443); www.tvn.nl. Unsere Anschrift lautet: Van Limburg Stirumstraat 250, 7901 AW, Hoogeveen Unsere Postanschrift lautet: Postbus 130, 7900 AC, Hoogeveen

Der Abschluss dieser Versicherung berechtigt Sie, die Mitgliedschaft in der Genossenschaft TVM U.A. zu beantragen. Dies ist nicht möglich, wenn die Versicherung über einen zugelassenen Vertreter von TVM abgeschlossen wird oder wenn Ihr Unternehmen nicht in den Niederlanden ansässig ist. Die Coöperatie TVM U.A. hat das Recht, die Mitgliedschaft zu kündigen, wenn die Versicherung über einen bevollmächtigten Vertreter abgewickelt werden soll. Ein bevollmächtigter Vertreter ist eine Person oder eine Organisation, die in unserem Namen Versicherungen abschließen kann.

Sofern nicht anders angegeben, unterliegt diese Versicherung dem niederländischen Recht.

2. Welche Bedingungen gelten für den Beginn und das Ende der Versicherung?

2.1. Datum Versicherungsbeginn und Verlängerung der Versicherung

- Die Versicherung beginnt an dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Tag des Versicherungsbeginns.
- In dem Versicherungsschein ist auch das Datum angegeben, an dem Ihre Versicherung abläuft. Sofern wir vor diesem Datum keine neuen Vereinbarungen miteinander treffen, wird die Versicherung automatisch für einen Zeitraum von 12 Monaten verlängert.
- Für Schaden, der vor dem Versicherungsbeginn entstanden sind, haben Sie keinen Anspruch auf Vergütung. Für die Betriebshaftpflichtversicherung gelten andere Regeln, die Sie in Artikel 6.1 „Wann müssen Sie uns den Schaden melden“ nachlesen können.
- Wenn die Versicherung beendet wird, können Sie noch bis zu 12 Monate nach dem Beendigungsdatum Schäden melden. Der Schaden muss jedoch während der Gültigkeitsdauer der Versicherung entstanden sein. Sie müssen den Schaden jedoch melden, sobald er Ihnen bekannt wird. Für die Betriebshaftpflichtversicherung gelten andere Regeln, die Sie in Artikel 6.1 „Wann müssen Sie uns den Schaden melden“ nachlesen können.

2.2. Wann können Sie die Versicherung beenden?

- Sie können die Versicherung jederzeit schriftlich beenden, sofern wir nach dem ersten Vertragszeitraum keine neuen Vereinbarungen miteinander getroffen haben. Hierfür gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.
- Sofern wir einen (neuen) Vertragszeitraum miteinander vereinbart haben, können Sie die Versicherung zum vertraglich vereinbarten Ablaufdatum schriftlich beenden. In diesem Fall gilt eine zweimonatige Kündigungsfrist.

2.3. Wann können wir die Versicherung beenden?

- Wir können die Versicherung zum Ablaufdatum des Vertrages beenden. Wir werden Sie zwei Monate vor Ablauf des Vertrags schriftlich benachrichtigen.
- Wir können die Versicherung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn:
 - Sie den Beitrag oder den Selbstbehalt nicht oder nicht fristgerecht zahlen;
 - Sie uns vorsätzlich täuschen, indem Sie beim Abschluss der Versicherung oder während der Laufzeit der Versicherung falsche oder unzureichende Angaben machen;
 - Sie im Schadensfall falsche Angaben machen
 - Sie zahlungsunfähig werden. Wir bieten keinen Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt, an dem Sie zahlungsunfähig erklärt werden.
 - Sie gerichtlich Zahlungsaufschub gewährt bekommen (dies wird Schuldenmoratorium genannt);
 - Ihr Unternehmen aufgelöst wird;
 - feststeht, dass (ein versuchter) Betrug vorliegt mit dieser Versicherung oder mit einer anderen Versicherung bei uns. Wir können dann alle Versicherungen die Sie bei uns haben beenden zu dem in dem Schreiben, in dem wir Ihnen dies mitteilen, angegebenen Stichtag;
 - Sie kein Interesse mehr an der Versicherung haben Es ist wichtig, dass Sie uns dies so rasch wie möglich mitteilen.
 - sich das Haftpflichtrisiko aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften so verändert, dass Sie von uns nicht mehr verlangen können, dieses Risiko zu versichern. Wir können in dieser Situation auch beschließen, die Bedingungen und/oder den Beitrag zu ändern.

Wir erstatten Ihnen den zu viel gezahlten Versicherungsbeitrag. In Fällen von Betrug wird davon abgesehen.

- Wir sind berechtigt, die Versicherung unverzüglich zu beenden, sofern:
 - Sie in einer Sanktionsliste vorkommen;
 - Sie eine juristische Person sind, bei der ein Inhaber von 25 % oder mehr der Anteile auf einer Sanktionsliste steht;
 - Sie eine juristische Person sind und unter der Verfügungsgewalt einer (natürlichen oder juristischen) Person stehen, die auf einer Sanktionsliste steht. Dabei ist u. a. zu denken an ein Geschäftsführer und/oder ein Aufsichtsratsmitglied
 - Sanktionsgesetze und -vorschriften uns verbieten, Ihre Versicherung durchzuführen.
- Wir sind berechtigt die Versicherung zwischenzeitlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zu beenden, sofern Sie nicht mithelfen bei der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers („UBO“) in Ihrer Rechtsform, beispielsweise durch Nichtausfüllen eines UBO-Formulars oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen.

Wenn auf Sie eines der oben genannten Kriterien zutrifft oder wenn nationale oder internationale Rechtsvorschriften gelten, die dies verbieten oder einschränken, dann:

- gewähren wir im Rahmen dieser Versicherung keine Deckung;
- leisten wir keine Zahlungen an Sie oder in Ihrem Namen;
- zahlen wir die zu viel oder im Voraus gezahlten Beiträge nicht zurück.

Solange die Sanktionen gelten, können wir hierzu auch nicht verpflichtet werden.

3. Dürfen wir die Versicherung in der Zwischenzeit ändern oder kündigen?

3.1. Änderung Ihrer Versicherung

Wir können den Beitrag und/oder die Bedingungen Ihrer Versicherung zwischenzeitlich ändern. Spätestens 30 Tage bevor die Änderung in Kraft tritt, erhalten Sie von uns ein Schreiben oder eine E-Mail.

3.2. Sind Sie mit den Änderungen nicht einverstanden?

Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie die Versicherung kündigen. Dazu müssen Sie uns einen Brief oder eine E-Mail schicken, in dem Sie uns mitteilen, dass Sie die Versicherung kündigen möchten. Sie müssen dies innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung, die Sie von uns über die Änderung erhalten haben, vornehmen. Die Versicherung endet dann an dem Tag, an dem die Änderung in Kraft treten würde. Dieses Datum steht in unserer Mitteilung. Falls Sie uns nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen einen Brief oder eine E-Mail schicken, werden die Änderungen auch auf Sie zutreffen.

3.3. Wann können Sie die Versicherung nicht kündigen?

Sie können die Versicherung nicht kündigen, wenn die Änderung auf folgende Gründe zurückzuführen ist, auf:

- eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder wenn sie sich aus der Rechtsprechung ergibt;
- eine Erweiterung des Versicherungsschutzes;
- eine Senkung des Beitrags;
- eine Änderung zu Ihren Gunsten, oder die für Ihre Situation keine Folgen hat;
- eine Beitragsanpassung gemäß der Definition in Artikel;
- eine Anpassung aufgrund der Indexierung.

3.4. Beendigung Ihrer Versicherung

Es ist zum Vorteil aller, dass wir auch zukünftig, unseren aus dieser Versicherung hervorgehenden Verpflichtungen (weiterhin) einhalten können. In besonderen Fällen kann es erforderlich sein, dass wir die Versicherung zwischenzeitlich beenden. Wir tun dies dann gleichzeitig für eine ganze Kundengruppe oder Versicherungsverträge auf die gleiche Weise und zur gleichen Zeit.

So kann es vorkommen, dass eine Kündigung nicht bis zur Verlängerung der Versicherung warten kann, weil sie beispielsweise schwerwiegende finanzielle Folgen für uns haben könnte oder weil wir gesetzlich dazu verpflichtet sind.

Sollten wir die Versicherung zwischenzeitlich beenden, werden wir Sie selbstverständlich im Voraus darüber informieren. Wir werden Ihnen per Brief oder E-Mail genau erklären, warum wir die Versicherung zwischenzeitlich beenden.

Erläuterung:

Zu den besonderen Fällen gehört z. B., dass wir uns gegen bestimmte Risiken nicht oder nicht zu einer angemessenen Prämie rückversichern können. Oder wenn die Gesetzgebung uns verbietet, bestimmte Risiken zu versichern.

4. Wie gehen wir mit Ihren persönlichen Daten um?

Wenn Sie eine Versicherung beantragen, bitten wir Sie um Ihre persönlichen Daten. Wir sind eine Tochtergesellschaft der Genossenschaft TVM U.A. Die Coöperatie TVM U.A. und Ihre Tochtergesellschaften geben Ihre personenbezogenen Daten, auch untereinander, für die folgenden Zwecke weiter:

- Vertragsabschluss und Verwaltung Ihrer Versicherung;
- Schadensbearbeitung;
- statistische Erhebung;
- Betrugsvermeidung und -bekämpfung;
- Prüfung im Zusammenhang mit den Sanktionslisten;
- Marketingzwecken;
- Präventions- und Risikoverwaltung;
- Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften.

Bei der Verwendung Ihrer persönliche Angaben halten wir uns an den niederländischen Verhaltenskodex für die Erfassung persönlicher Angaben durch Versicherer (siehe www.verzekeraars.nl). Wir tauschen auch Ihre Schaden- und Versicherungsdaten mit der ndl. Stiftung Centraal Informatie Systeem (CIS) aus. Dies geschieht im Interesse einer verantwortungsvollen Politik bei Schaden und der Annahme von Versicherungen sowie zur Bekämpfung von betrügerischen Handlungen. Dabei finden die Datenschutzbestimmungen der ndl. Stiftung CIS Anwendung. Möchten Sie mehr erfahren? Nähere Informationen finden Sie auf: www.stichtingcis.nl.

Wenn Sie mehr über den Datenschutz und die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten erfahren möchten, klicken Sie auf „Datenschutzerklärung“ am Ende unserer Website.

5. Was können wir im Fall von Betrug tun?

Im Falle eines Betrugs können wir diesen bei der Polizei anzeigen und:

- Ihre Daten in der Datenbank der Stiftung CIS für Versicherer, in der Betrugsabteilung des Centrum Bestrijding Verzekeringcriminaliteit (CBV) des niederländischen Verbands der Versicherer und in der internen Schadensfallverwaltung oder Vorfalregister der TVM-Versicherungen registrieren;
- Ihnen werden (Nachforschungs-)Kosten und gezahlter Schadenersatz in Rechnung gestellt;
- wenn wir die ndl. Service Organisatie Directe Aansprakelijkstelling (SODA) beauftragt haben, wird Ihnen immer der von der SODA festgelegte Standardbetrag in Rechnung gestellt;
- wenn SODA nicht beteiligt ist, können wir Ihnen die tatsächlichen internen Ermittlungskosten in Rechnung stellen;
- können wir jede Versicherung, die Sie bei uns abgeschlossen haben, kündigen.

6. Was können Sie tun, wenn Sie eine Beschwerde haben?

Haben Sie eine Beschwerde? Nehmen Sie dann Kontakt mit uns auf. Wenn Sie mit unserem Mitarbeiter keine Lösung finden, können Sie Ihre Beschwerde über unser Online-Beschwerdeformular einreichen oder eine E-Mail an: klachtenloket@tvm.nl schicken. Sie sind dann mit unserem Lösungsvorschlag noch immer nicht zufrieden? Dann können Sie die Beschwerde einem niederländischen Gericht vorlegen, oder, wenn Sie Verbraucher, Kleinunternehmer oder Selbständiger sind, an die Stichting Klachteninstituut Financiële Dienstverlening, Postfach 93257, 2509 AG DEN HAAG oder über www.kifid.nl.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie?

7.1. Was erwarten wir von Ihnen?

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie:

- die für diese Versicherung geltenden Vorschriften und Anweisungen einhalten;
- sich an die Vorschriften der Behörden halten;
- uns beim Abschluss der Versicherung die richtigen Angaben machen;
- uns unverzüglich alle Änderungen während der Laufzeit der Versicherung mitteilen, z. B.
- uns eine Änderung Ihrer Adresse und/oder Ihrer Kontaktdaten oder Ihrer Kontonummer mitteilen;
- uns die Informationen so rechtzeitig zukommen lassen, dass wir den Beitrag für das neue Versicherungsjahr berechnen können;
- fristgerecht Ihren Beitrag und den Selbstbehalt zahlen.

Die Bedingungen des von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsschutzes können zusätzliche Bestimmungen und Anweisungen enthalten, die Sie beachten müssen. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen und Anweisungen sorgfältig durch, dann wissen Sie, was wir von Ihnen erwarten.

7.2. Was müssen Sie bei Änderung der Geschäftstätigkeit oder Unternehmenserwerbs tun?

Über die Änderung der Geschäftstätigkeit oder eine Unternehmensübernahme müssen Sie uns unverzüglich informieren.

Wir werden Sie darüber informieren, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen wir die Versicherung fortsetzen können. Dies erfolgt innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir die Informationen von Ihnen erhalten haben. Bis zur Erteilung einer (vorläufigen) Deckungszusage an Sie besteht kein Versicherungsschutz für das geänderte Risiko.

7.3. Was passiert, wenn Sie sich nicht an die Verpflichtungen halten?

Wenn Sie sich nicht an die Verpflichtungen halten, auf die wir uns in diesem Versicherungsschein beziehen, können uns Nachteile entstehen. Wenn uns Nachteile entstehen, haben wir das Recht:

- Ihren Schadenersatz ganz oder teilweise nicht zu zahlen oder keine Unterstützung zu leisten;
- die Versicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen;
- den Beitrag zu erhöhen;
- Zahlungsleistungen und/oder Kosten, die uns entstanden sind, von Ihnen zurückzufordern.

8. Wie setzen wir den Versicherungsbeitrag fest?

Je nach gewähltem Versicherungsschutz legen wir den Beitrag auf der Grundlage der Versicherungssumme und des Selbstbehalts oder auf der Grundlage wechselnder Faktoren fest.

Wenn der Beitrag von wechselnden Faktoren wie Lohnsumme oder Umsatz abhängt, gehen wir von einer Vorschussprämie und einer Nachkalkulation aus. Dies funktioniert folgendermaßen:

- Auf der Grundlage der von Ihnen gemachten Angaben zur voraussichtlichen Lohnsumme und/oder zum Umsatz bzw. der Lohnsumme und/oder des Umsatzes des Vorjahres berechnen wir die Vorschussprämie.

- Den endgültigen Beitrag, den Sie zu zahlen haben, berechnen wir am Ende eines jeden Jahres. Wir führen diese Nachkalkulation auf der Grundlage der tatsächlichen Lohnsumme und/oder des Umsatzes durch.
- Stellt sich bei dieser nachträglichen Abrechnung heraus, dass Sie zu wenig Beitragsvorauszahlung geleistet haben, müssen Sie die Differenz nachzahlen.
- Stellt sich bei der nachträglichen Abrechnung heraus, dass Sie zu viel vorausgezahlt haben, überweisen wir Ihnen das zu viel gezahlte Geld. Wurde mit Ihnen ein Mindestbeitrag vereinbart, erstatten wir Ihnen den zu viel gezahlten Vorschussbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrags in der Nachabrechnung.
- Der Beitrag, den wir Ihnen dann in Rechnung stellen, setzt sich aus einer Nachkalkulation für das vergangene Jahr und einem Vorschuss für das neue Jahr zusammen.

Bitte beachten Sie, dass wir für die Berechnung des Beitrags diese Informationen rechtzeitig von Ihnen benötigen. Wenn wir die Daten nicht rechtzeitig erhalten, können wir den Beitrag um 50 % erhöhen.

Wir können den zu bestimmenden Beitrag jährlich an die Preisentwicklung anpassen. Zu diesem Zweck verwenden wir den Verbraucherpreisindex für Haushalte des nld. Central Bureau voor de Statistiek (CBS).

9. Welche Bestimmungen gelten für die Beitragszahlung

9.1. Zahlung des ersten Beitrags

- Die Versicherung beginnt am vereinbarten Tag, sofern Sie den ersten Beitrag innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zahlen. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie nicht die Absicht hatten, die Versicherung abzuschließen. Sie sind dann bei uns nicht versichert gewesen.

9.2. Zahlung der nächsten Beiträge oder eines eventuellen Selbstbehalts

- Die Folgebeiträge müssen Sie innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zahlen. Dies gilt auch für den eventuell von uns in Rechnung gestellten Selbstbehalt. Falls Sie dies versäumen, schicken wir Ihnen eine Zahlungserinnerung.
- Zahlen Sie nach dieser Zahlungserinnerung immer noch nicht oder nicht fristgerecht?
 - Sie haben dann ab dem fünfzehnten Tag von dem Datum der Zahlungserinnerung an keine Deckung mehr für neue Schäden.
 - Wir sind in dem Fall auch berechtigt, die Versicherung zu beenden.
 - Zahlen Sie nachträglich, aber nicht fristgerecht? Und haben wir die Versicherung noch nicht beendet? Sie haben dann wieder Deckung für neue Schäden ab dem Tag nachdem der Betrag nachträglich bei uns eingegangen ist.
- Sie bleiben in jedem Fall verpflichtet, den Beitrag oder einen in Rechnung gestellten Selbstbehalt zu zahlen. Sobald wir in Bezug auf den von Ihnen zu zahlenden Betrag ein (gerichtliches) Verfahren einleiten, gehen die damit verbundenen Inkassokosten auf Ihre Rechnung.

10. Was ist nicht versichert?

Wir leisten keine Unterstützung oder zahlen für Schäden, wenn diese verursacht werden durch, aufgetreten sind bei oder in Zusammenhang stehen mit:

- vorsätzlichem Handeln oder Unterlassung, wobei unter vorsätzlich auch bedingter Vorsatz verstanden wird, Leichtfertigkeit oder Billigung eines Versicherten und/oder von Personen, für die der Versicherte haftet. Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person, so gilt als Versicherter der im Handelsregister bei der Handelskammer eingetragene Geschäftsführer. Im Falle einer OHG oder KG ist dies der geschäftsführende Gesellschafter.
- Betrug

Es gibt eine Situation, in der die oben genannten Schäden dennoch abgedeckt sind. Dies ist der Fall, wenn Sie nachweisen können, dass Sie hiervon nichts wussten und nicht wollten, dass dies geschieht und Sie das auch nicht verhindern konnten. Dann zahlen wir den Schaden dennoch.

Außerdem leisten wir weder Hilfe noch zahlen wir für Schaden, wenn diese verursacht werden durch, aufgetreten sind bei oder in Zusammenhang stehen mit:

- nuklearen Kernreaktionen, d. h. jede Kernreaktion, die Energie freisetzt, wie z. B. Kernfusion, Kernspaltung oder künstliche und natürliche Radioaktivität;
- (bio)chemischen, biologischen oder elektromagnetischen Waffen;
- übertragbaren Krankheiten;
- Belästigungen, Unruhen, Angriffe, damit meinen wir:
 - Bewaffneter Konflikt: Jeder Fall, in dem Staaten oder andere organisierte Parteien sich gegenseitig bekämpfen oder zumindest eine Partei die andere bekämpft, wobei militärische Gewalt eingesetzt wird. Dazu gehören auch bewaffnete Einsätze einer Friedenstruppe der Vereinten Nationen.
 - Bürgerkrieg: Ein mehr oder weniger organisierter gewaltsamer Kampf zwischen Bewohnern ein und desselben Staates, an dem ein erheblicher Teil der Bevölkerung beteiligt ist.
 - Aufstand: Organisierter gewaltsamer Widerstand innerhalb eines Staates, der sich gegen die Staatsgewalt richtet.
 - Innere Unruhen: Mehr oder weniger organisierte Gewalttaten an verschiedenen Orten innerhalb eines Staates.
 - Aufruhr: Eine mehr oder weniger organisierte, lokale, gewalttätige Bewegung, die sich gegen die öffentliche Gewalt richtet.
 - Meuterei: Eine mehr oder weniger organisierte gewaltsame Bewegung von Mitgliedern einer bewaffneten Macht, die sich gegen die Autorität richtet, der sie unterstellt sind.
- Streikrisiko, darunter verstehen wir:
 - Gewalttaten im Zusammenhang mit Streiks, Aussperrungen und Arbeitsunruhen;
 - Unruhen und lokale Unruhen im Zusammenhang mit Streiks.

Wenn die Güter oder das Transportmittel aufgrund der Tätlichkeit oder Streikgefahr beschädigt werden, sind sie nicht versichert. Die Versicherung bleibt jedoch bestehen und der Versicherungsschutz gilt weiterhin für alle Schäden und Haftpflichtfälle, die nicht mit Tätlichkeit oder dem Streikrisiko zusammenhängen.

- Beschlagnahmung durch eine niederländische oder ausländische Behörde;
- Auswirkungen von zurückgebliebenen Torpedos, Minen, Bomben und ähnlichen Kriegsmitteln. Auch wenn der Schaden in Friedenszeiten entstanden ist.

Wir erstatten auch keinen Schadenersatz, wenn:

- der Schaden zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung zwangsläufig auftritt;
- für Güter, bei denen nationale oder internationale Vorschriften den Handel verbieten;
- an Einzelpersonen, Unternehmen, Behörden und andere Parteien, denen dies aufgrund von nationalen oder internationalen Vereinbarungen nicht gestattet ist.

11. Ist der Versicherungsschutz auch bei einer anderen Versicherung versichert?

Sofern Sie andere Versicherungen oder Regelungen haben, durch die derselbe Schaden gedeckt ist, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, welche Versicherungen das sind.

Wir erstatten Ihren Schaden nicht, wenn Ihr Schaden bereits aufgrund einer Regelung, eines Gesetzes oder einer anderen Versicherung erstattet wird oder wenn Ihnen Ihr Schaden erstattet worden wäre, wenn diese Versicherung bei uns nicht bestanden hätte;

Wenn diese Versicherung mehr deckt als Ihnen aufgrund dieser Regelung, des Gesetzes oder einer anderen Versicherung, wegen einer höheren Versicherungssumme oder aufgrund unterschiedliche Bedingungen erstattet wird, dann ersetzen wir ausschließlich noch den Schaden, der über die Versicherungssumme oder diese Bedingungen hinausgeht. Ein Selbstbehalt dieser anderen Versicherung oder Regelung bezahlen wir nicht.

12. Wann können wir einen gezahlten Schaden geltend machen?

Wir haben das Recht, einen gezahlten Schaden und aufgewendete Kosten geltend zu machen, wenn:

- kein Versicherungsschutz besteht;
- eine andere Person als der Versicherte haftet. Dann werden wir den gezahlten Schaden von dieser anderen Person zurückfordern.

13. In welchen Ländern sind Sie versichert?

Versicherungsschutz	Deckungsbereich
Betriebshaftpflicht	Die ganze Welt, mit Ausnahme von Ansprüchen, die dem Recht der Vereinigten Staaten oder Kanadas unterliegen. Diese Einschränkung gilt nicht für Geschäftsreisen, die ein Versicherter für das Unternehmen unternimmt.
Haftpflicht für logistische Dienstleistungen Dokumentenhaftpflicht	Die ganze Welt, außer Russland, Ukraine und Weißrussland.
Frachtführerhaftpflicht Container bzw. Trailer-Haftpflicht	Europa einschließlich des asiatischen Teils der Türkei, Israel, Tunesien und Marokko. Und während des Transports zwischen diesen Ländern. Nicht versichert ist der Schaden, der in Russland, der Ukraine und Weißrussland entsteht. Im Falle der Kabotage ist Deckungsbereich auf die Länder der Europäischen Union, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich beschränkt.
Umweltschaden	Europäischen Union, Norwegen, Schweiz oder Vereinigtes Königreich.

14. Wie müssen Sie sich im Schadensfall verhalten?

Sie müssen uns den Schaden so schnell wie möglich melden, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen. Dies kann auf folgende Weise geschehen:

- Internet www.mijntvm.nl
- Telefonisch +31 (0)528 29 27 00
- E-Mail smd@tvm.nl
- Post TVM verzekeringen
Antwoordnummer 70
7900 VB Hoogeveen

Im Falle eines Diebstahls müssen Sie sich immer sofort an den TVM-Kundendienst unter der Telefonnummer +31 (0)528 29 29 11 wenden.

Danach müssen Sie uns das vollständig ausgefüllte Schadenformular innerhalb von sieben Tagen nach der Meldung zuschicken.

14.1. Notfallhilfe

Benötigen Sie sofortige Hilfe? Rufen Sie dann TVM Assistance an: +31 (0)528 29 29 11. (Tag und Nacht erreichbar)

Beispiele für direkte Hilfe (je nach Versicherungsschutz) sind:

- Abschleppen;
- Rückführung;
- Diebstahl Ihres Fahrzeugs und/oder Ihrer Ladung;
- Persönliche Hilfe im Falle von Krankheit oder Unfall im Ausland.

14.2. Wie müssen Sie sich im Schadensfall verhalten?

Sie sind verpflichtet:

- unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten bei Diebstahl, (Ein)bruch, Unterschlagung, Verlust oder Vandalismus. Das ndl. Versicherungsbüro für Fahrzeugkriminalität (VbV) kann von TVM zur Bergung des Fahrzeugs und/oder der Ladung eingeschaltet werden;
- alle Informationen weiterzugeben, die für die Schadensregulierung von Bedeutung sein könnten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine andere Person für den Schaden haftet;
- mitzuwirken, damit der Schaden schnell und ordnungsgemäß abgewickelt werden kann;
- auf unsere Anfrage die Beweisbelege zu übermitteln;
- uns so schnell wie möglich alle mit dem Schaden zusammenhängenden Unterlagen zukommen zu lassen.

in Bezug auf die Regulierung des Schadens keine Zusagen machen, Erklärungen abgeben oder Handlungen verrichten.

Wenn Sie sich nicht an diese Bestimmungen halten, kann das für uns mit Nachteilen verbunden sein. In dem Fall haben wir das Recht, Ihren Schaden nicht oder nur teilweise zu zahlen. In Artikel 7.3 „Was passiert, wenn Sie sich nicht an die Verpflichtungen halten“ können Sie nachlesen, welche weiteren Folgen dies für Sie haben kann.

14.3. Was müssen Sie im Schadensfall wissen?

- Wir können einen Rechtsbeistand einschalten, wenn gegen eine versicherte Person Strafanzeige erstattet wird.
- Wenn Sie einen Schadensfall melden, ermächtigen Sie uns automatisch, diesen in Ihrem Namen zu bearbeiten.
- Wir können direkt an die leistungsberechtigte Person zahlen.
- Wir bearbeiten Personenschaden nach den Regeln von Abschnitt 7:954 des nld. Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das bedeutet zum Beispiel, dass der Geschädigte seinen Schaden direkt bei uns geltend machen kann, anstatt den Weg über Sie zu nehmen.
- Werden Sie dafür haftbar gemacht und müssen Sie dafür eine Bürgschaft übernehmen? Dann stellen wir eine Bürgschaft gemäß dem aktuellen „Rotterdammer Garantieformular“ aus. Dies erfolgt nur, wenn eine (Dritt-)Pfändung stattgefunden hat, eine (Dritt-)Pfändung wahrscheinlich ist oder ein anderer Grund für die Bürgschaft vorliegt. Die Bürgschaft muss in direktem Zusammenhang mit einem im Rahmen dieser Versicherung versicherten Schadensfall stehen.

14.4. Wer stellt den Schaden fest?

- Zur Feststellung Ihres Schadens und/oder Ihrer Haftung können wir einen Sachverständigen hinzuziehen. Die damit verbundenen Kosten tragen wir.
- Wenn Sie mit der Schadensfeststellung des Sachverständigen nicht einverstanden sind, können Sie einen eigenen Sachverständigen beauftragen. Die damit verbundenen Kosten müssen Sie erst selbst tragen.
- Der Grund für die Einschaltung eines eigenen Sachverständigen muss allerdings angemessen sein. Wir meinen damit, dass ein berechtigter Grund für die Einschaltung eines eigenen

Sachverständigen bestehen muss. So müssen z. B. die Kosten dieses Sachverständigen den von Ihnen erwarteten Unterschied in der Wertbestimmung aufwiegen.

- Die Kosten Ihres Sachverständigen werden jedenfalls bis zur Höhe der Kosten unseres Sachverständigen erstattet. Wenn diese Kosten die Kosten unseres Sachverständigen übersteigen, werden diese Mehrkosten nur erstattet, wenn sie angemessen sind.
- Können sich die beiden Sachverständigen nicht einigen, wird vor der Sachprüfung durch den zweiten Sachverständigen von beiden Sachverständigen ein dritter Sachverständiger bestellt. Können sich die beiden Sachverständigen nicht einigen, so stellt der ernannte dritte Sachverständige den Umfang des Schadens fest. Diese Feststellung ist für Sie und für uns verbindlich. Die Kosten für diesen dritten Sachverständigen werden von uns erstattet.

15. Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?

Durch Terrorismus verursachten Schaden regulieren wir auf der Grundlage des Protokolls zur Abwicklung von Forderungen und des dazugehörigen Klauselblatts zur Terrorismusdeckung der Rückversicherungsgesellschaft Nederlandse Herverzekeringmaatschappij voor Terrorismeschaden. Den vollständigen Text des Protokolls und Klauselblatts finden Sie auf: nht.vereeende.nl und auf der Website: www.tvn.nl.

Dies bedeutet, dass es im Falle eines durch Terrorismus verursachten Schadens sein kann, dass Sie nicht den gesamten Schaden ersetzt bekommen.



Wofür sind Sie versichert?

In diesem Kapitel beschreiben wir die Bedingungen für jeden Versicherungsschutz. Welchen Versicherungsschutz Sie haben, ist in Ihrem Versicherungsschein aufgeführt.

16. Betriebshaftpflicht

Dieser Versicherungsschutz besteht aus den folgenden Teilen:

16.1 Betriebshaftpflicht

16.2 Lade- und Entladegeräte von Dritten

16.3 Arbeitgeberhaftpflichtversicherung

16.4 Produkthaftpflichtversicherung

16.5 Beschränkte Umwelthaftpflichtversicherung

16.1. Betriebshaftpflicht

Dieser Teil versichert die Haftung für Schaden, den Sie oder Ihre Mitarbeiter bei anderen verursachen. In der nachstehenden Tabelle steht, was versichert ist und was nicht.

Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch: ein Schadenersatzanspruch, der sich aus einer Handlung oder Unterlassung des Versicherten ergibt. Zusammenhängende Schadenersatzansprüche werden als ein Schadenersatzanspruch betrachtet. • Klausel: eine besondere Vereinbarung oder Bedingung in einem Vertrag. • Handeln oder Unterlassen: Eine Handlung oder (unrechtmäßige) Unterlassung eines Versicherten, die zu einem Schadenersatzanspruch führen kann. Darunter verstehen wir auch, wenn ein Versicherter verklagt wird, weil er eine bestimmte Rechtsfähigkeit besitzt. Auf diese Weise kann ein Versicherter beispielsweise verklagt werden, weil er Halter eines Tieres ist. • Umstand: Wenn durch Handlungen oder Unterlassungen eines Versicherten oder durch einen Unfall etwas geschehen ist, von dem vernünftigerweise angenommen werden kann, dass es zu einem Schadenersatzanspruch führt. • Arbeitnehmer: Arbeitnehmer, Praktikanten, Zeitarbeiter und alle anderen natürlichen Personen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für Sie tätig sind. Dabei müssen Sie Führung und Autorität bei der Durchführung dieser Tätigkeiten ausüben (können). Diese Arbeiten müssen im Rahmen der normalen Leistung der im Versicherungsschein angegebenen versicherten Kapazität liegen. • Schaden: Darunter verstehen wir: <ul style="list-style-type: none"> • Sachschaden: Beschädigung, Verunreinigung oder Totalverlust von Sachen, einschließlich der daraus entstehenden Folgeschäden und/oder Kosten; • Personenschaden: Verletzung, Beeinträchtigung der Gesundheit oder Tod von Personen, einschließlich der dadurch entstandenen Folgeschäden und/oder Kosten. • Versicherte(r): der Versicherungsnehmer, unterstellter Arbeitnehmer, Gesellschafter, Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Rentenkassen, Personalverbände (einschließlich ihrer Vorstandsmitglieder) sowie Hausgenossen und Familienangehörige des Versicherungsnehmers. Die Versicherung gilt nur, wenn sie in dieser Funktion für den Versicherungsnehmer tätig sind und/oder Arbeiten ausführen. • Versicherte Position: der Beruf, die Arbeit oder die Tätigkeit, für die Sie die Versicherung abgeschlossen haben. Eine Beschreibung dazu finden Sie auf dem Versicherungsschein. • Arbeitgeberhaftung: Die Haftung des Arbeitgebers für Schaden, den ein ihm unterstellter Arbeitnehmer bei der Ausübung seiner Arbeit erleidet. <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin-top: 10px;"> <p>Versicherung Selbstständige Verursacht ein von Ihnen angeworbener Selbständiger Schaden bei Dritten, können Sie haftbar gemacht werden. Ihre Haftpflicht ist im Rahmen der Versicherung gedeckt, allerdings nur, wenn die ausgeführten Arbeiten unter die versicherte Leistung fallen. Der Selbständige kann für diesen Schaden auch selbst haftbar gemacht werden, weil er ein selbständiger Unternehmer ist. Eine von uns gezahlten Schadenersatzanspruch können wir daher auch vom Selbstständigen zurückfordern.</p> <p>Wenn die durchgeführten Arbeiten nicht im Rahmen Ihrer versicherten Leistung liegen, werden wir den Schaden nicht ersetzen. Der Selbständige muss also immer selbst eine Haftpflichtversicherung haben.</p> </div>
Was ist versichert?	<p>Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Personen in der auf dem Versicherungsschein angegebenen Deckung für Schaden an Dritten.</p> <p>Schaden mit oder durch Kraftfahrzeuge ist nur versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn ein Versicherter ein Kraftfahrzeug - mit Ausnahme von Lade- und Entladegeräte Dritter, die Ihnen nicht gehören und/oder dessen Eigentümer, Besitzer oder Halter Sie nicht sind, für Arbeiten benutzt und dabei einen Schaden verursacht, für den Sie als Arbeitgeber haften;

<p>Was ist versichert? (Fortsetzung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wenn ein Versicherter als Insasse eines Kraftfahrzeugs einen Schaden verursacht oder das Kraftfahrzeug selbst beschädigt (Insassenrisiko); • nach Artikel 16.2 Lade- und Entladegeräte von Dritten • wenn dies mit oder durch einen Anhänger, Sattelanhänger oder ähnlichen Gegenstand verursacht wurde, der sich von einem Kraftfahrzeug gelöst hat und sicher außerhalb des Verkehrs zum Stillstand gekommen ist; • wenn durch die Ladung verursacht, beim Laden oder Entladen von Kraftfahrzeugen; • wenn diese durch Ladung oder andere Güter verursacht wurde, während sie sich auf einem Kraftfahrzeug befinden, mit diesem befördert werden, von diesem herunterfallen oder nachdem sie von diesem heruntergefallen sind; • wenn dies durch ein Fahrrad mit Tretunterstützung bis zu 25 km/h (E-Bike oder Elo-Bike) verursacht wird; • wenn der Versicherte als Arbeitgeber für einen Regressanspruch eines Krankenversicherers für bezahlte Gesundheitskosten eines beauftragten Zeitarbeitnehmers haftet, der als Fahrer einen Unfall mit dem Kraftfahrzeug erlitten hat. <p>Diese Schäden mit oder durch Kraftfahrzeuge sind nicht versichert, wenn der Schaden im Rahmen einer anderen Versicherung versichert ist, z. B. einer Versicherung nach dem ntl. Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (Wam). Im Falle des Insassenrisikos ist jedoch ein etwaiger Schadenfreiheitsrabatt und/oder ein Selbstbehalt versichert.</p> <p>Personenschaden Besucher Versichert ist auch Personenschaden, die Besucher des Betriebs des Versicherten erleiden, ohne dass ein Verschulden des Versicherten vorliegt. Besucher sind definiert als Teilnehmer an organisierten Empfängen wie Ausflügen, Tage der offenen Tür, Besichtigungen und Firmenbesuchen. Zu den Besuchern gehören auch die Kunden der Versicherten oder diejenigen, die im Namen dieser Kunden oder im Zusammenhang mit Transaktionen zwischen den Versicherten und ihren Kunden handeln.</p> <p>Glatteisbekämpfung Mitversichert ist die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Ausführung von Glatteisbekämpfungsarbeiten. Für diese Arbeiten ist Ihr Kunde bei dieser Versicherung mitversichert. Die in § 6 Absatz 9 des UAV2012 genannte Entschädigung ist mitversichert.</p>
<p>Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?</p>	<p>Um für eine Erstattung in Frage zu kommen, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Anspruch gegen den Versicherten muss während der Laufzeit der Versicherung geltend gemacht worden sein; • der Versicherte muss uns diesen Anspruch während der Laufzeit der Versicherung gemeldet haben; • der Versicherte muss uns während der Laufzeit der Versicherung einen Umstand gemeldet haben, der zu einem Schadensersatzanspruch führen könnte. Wir betrachten diese Meldung dann als Anmeldung eines Schadensersatzanspruchs; • der Anspruch oder der betreffende Umstand darf dem Versicherten bei Abschluss der Versicherung nicht bekannt gewesen sein. <p>Siehe auch den Artikel „Wann müssen Sie uns den Schaden melden“.</p> <p>Wenn andere versicherte Personen als der Versicherungsnehmer selbst Rechte aus dieser Versicherung ableiten wollen, ist dies nur möglich, wenn der Versicherungsnehmer seine Zustimmung erteilt hat.</p>
<p>Was ist nicht versichert?</p>	<p>Sie nicht haftpflichtversichert für Schaden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der durch eine Handlung oder Unterlassung, die mehr als ein Kalenderjahr vor Inkrafttreten dieser Versicherung stattgefunden hat, verursacht wurde, während dieser Handlung oder Unterlassung eingetreten ist oder damit zusammenhängt; • an Sachen des Versicherungsnehmers und der mit ihm verbundenen Unternehmen, den sich Arbeitnehmer gegenseitig zufügen, ist versichert; • den der Versicherungsnehmer (oder sein gesetzlicher Vertreter) vorsätzlich unter Verletzung des Gesetzes oder einer anderen Vorschrift herbeigeführt hat; • mit oder durch Kraftfahrzeuge. Dies ist in den unter „Was ist versichert?“ beschriebenen Fällen versichert; • der mit oder durch Luftfahrzeuge verursacht oder zugefügt wurde; • der mit oder durch ein motorisiertes Fahrzeug verursacht oder zugefügt wurde; • der durch sexuelles oder sexuell orientiertes Verhalten in irgendeiner Form verursacht wurde, dabei aufgetreten oder damit zusammenhängt. Dies gilt auch, wenn der Schaden als Teilnehmer einer Gruppe zugefügt wurde; • an Sachen, die sich im Besitz eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Person befinden. Was in diesem Zusammenhang versichert ist und was nicht, wird in der „Erläuterung des Ausschlusses der Aufsichtspflicht“ näher ausgeführt; • der aus der Fehlfunktion oder dem Verlust von Daten auf Informationsträgern wie Speicherkarten, USB-Sticks, Festplatten oder CD-ROMs besteht. Diese ist wohl versichert, wenn auch der Informationsträger selbst durch eine plötzliche äußere Ursache beschädigt wird; • der sich aus Geldbußen, Abfindungsbeträgen und den damit verbundenen (Rechts-)Kosten zusammensetzt; • der durch eine Straf-, Entschädigungs-, Bürgschafts- oder Freistellungsklausel und ähnliche Klauseln verursacht wurde, bei ihnen eingetreten sind oder mit ihnen zusammenhängen. Dies ist wohl versichert, wenn Sie auch ohne diese Klauseln haftbar sind; • wegen Nichterfüllung eines Vertrages oder nicht fristgerechter Erfüllung; • für Niederlassungen im Ausland. Dies ist wohl versichert, wenn es uns gemeldet wurde und im Versicherungsschein aufgeführt ist; • der aus dem Selbstbehalt einer anderen Versicherung oder einer anderen Regelung besteht; • der durch die Gewinnung, die Behandlung, die Verarbeitung, die Herstellung, den Verkauf, den Vertrieb, die Lagerung oder die Verwendung von Asbest, Asbestzeugnissen und/oder asbesthaltigen Erzeugnissen verursacht wird, dabei auftritt, damit zusammenhängt oder daraus entsteht. Wohl versichert ist das Vorhandensein von Asbest, z. B. in Dächern oder Dämmstoffen in gewerblichen Gebäuden.

Was ist nicht versichert? (Fortsetzung)	<p>Nicht versichert ist auch der Schaden, der im Rahmen eines anderen Teils dieser Deckung versichert ist oder versichert werden kann, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeberhaftung für Schaden eines unterstellten Arbeitnehmers, wie in Artikel 16.3 „Arbeitgeberhaftung“ • verursacht durch gelieferte Gegenstände im Sinne von Artikel 16.4. „Produkthaftpflichtversicherung“ • Umweltschaden im Sinne von Artikel 16.5. Beschränkte Umwelthaftpflichtversicherung
Selbstbehalt	<ul style="list-style-type: none"> • Der Selbstbehalt ist auf dem Versicherungsschein angegeben und gilt pro Schadensersatzanspruch. • Für Personenschaden entfällt der Selbstbehalt. • Wenn wir den Selbstbehalt vorstrecken, müssen Sie ihn uns auf unsere Aufforderung hin unverzüglich zurückzahlen. • Wird in einem Schadensfall der Schaden unter mehreren Deckungen dieser Versicherung entschädigt, wird nur der höchste anwendbare Selbstbehalt einmal berechnet. Dies gilt nicht für einen „zusätzlichen“ Selbstbehalt.
Erstattungshöchstbetrag pro Schadensfall	<ul style="list-style-type: none"> • Die auf dem Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme. • Die maximale Erstattung pro Versicherungsjahr beträgt das Doppelte des versicherten Betrags. • Wenn ein Schaden unter mehreren Teilen der Betriebshaftpflichtversicherung versichert ist, wird maximal einmal die Versicherungssumme erstattet. • Die Versicherungssumme für „Personenschaden Besucher“ beträgt 100.000 Euro pro Schadensersatzanspruch als Teil der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme. • Für Schaden durch Cyberkriminalität beträgt der Erstattungshöchstbetrag 100.000 Euro pro Schadensersatzanspruch und 200.000 Euro pro Versicherungsjahr. • Bis zur einmaligen Höhe der Versicherungssumme wird auch der darüber hinausgehende Betrag erstattet, für: <ul style="list-style-type: none"> • Kosten, die zur Vermeidung und Begrenzung unmittelbar drohender (weiterer) Schäden entstehen; • Kosten für den Rechtsbeistand aufgrund von Schadensersatzanspruch; • gesetzliche Zinsen auf den Schadenersatz. <p>Übersteigt der Schaden die Versicherungssumme? Dann reduzieren wir den zusätzlichen Schadenersatz anteilig.</p>
Was zahlen wir noch?	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn eine zuständige Behörde dies verlangt, zahlen wir eine Bürgschaft von maximal 25.000 Euro. Dies geschieht nur, wenn es sich um einen versicherten Schadensersatzanspruch handelt. Sobald die Bürgschaft genutzt wird, müssen Sie sie an uns zurückzahlen.
Wann müssen Sie uns den Schaden melden?	<p>Meldung innerhalb der Versicherungsdauer Sie müssen einen Schaden oder einen Umstand, aus dem ein Schaden oder eine Haftung entstehen kann, innerhalb der Versicherungsdauer melden. Siehe dazu auch unter Betriebshaftpflichtversicherung, Artikel „Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?“.</p> <p>Schadensfälle, die vor dem Versicherungsbeginn eingetreten sind Sie sind auch für Umstände versichert, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung ergeben, die nicht länger als ein Kalenderjahr vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Versicherung zurückliegt. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns kannten oder vernünftigerweise hätten kennen können.</p> <p>Meldung des Umstands Wenn etwas passiert ist (z. B. ein Unfall), wissen Sie nicht immer, ob dies zu einem Schadensersatzanspruch führen kann. In diesem Fall sind beispielsweise noch nicht haftbar gemacht worden, aber es ist davon auszugehen, dass dies in absehbarer Zeit geschieht. Wir nennen dies einen Umstand. Sie müssen uns auch einen Umstand melden. Dies ist besonders wichtig, wenn die Versicherung gekündigt wird, da Sie einen Schaden oder einen Umstand nur während der Laufzeit der Versicherung melden können.</p> <p>Sie können uns Umstände bis zum Datum der Beendigung der Versicherung melden. Wenn Sie dies tun, gehen wir davon aus, dass der daraus resultierende Schadensersatzanspruch an dem Tag entstanden ist, an dem wir Ihre Mitteilung über den Umstand erhalten haben, d. h. während der Laufzeit der Versicherung.</p> <p>Verlängerung der Meldefrist (Nachmeldung) Sie können die Frist für die Meldung von Schaden oder Umständen verlängern, wenn die Versicherung beendet wird. Wenn Sie diese Meldefrist verlängern möchten, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Versicherung mitteilen.</p> <p>Diese verlängerte Meldefrist gilt nur für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die während der Laufzeit dieser Versicherung stattgefunden hat.</p> <p>In jedem Fall kann die Meldefrist nicht verlängert werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir die Versicherung im Zusammenhang mit Betrug beenden; • Sie die Versicherung selbst kündigen. Wenn Sie Ihre Geschäftstätigkeit einstellen, ausgenommen durch Verkauf oder Übernahme, kann die Meldefrist jedoch verlängert werden <p>Wenn Sie uns um eine Verlängerung der Meldefrist bitten, werden wir prüfen, ob wir die Frist verlängern können. Sie erhalten von uns einen Vorschlag über die Laufzeit, den Beitrag und die Bedingungen für die Verlängerung dieser Meldefrist.</p>

Erläuterung des Ausschlusses der Aufsichtspflicht; Sachen, die der Versicherte in seiner Obhut hat.

Für die Haftung von Sachen, die ein Versicherter oder eine von ihm beauftragte Person in seiner Obhut hat, gelten besondere Bestimmungen.

Unter „Sachen, die der Versicherte in seiner Obhut hat“ („in Gewahrsam“) sind Sachen zu verstehen, die einer anderen Person gehören und die Sie benutzen, bearbeiten, transportieren, handhaben, bewohnen, vermieten, verpachten, ausleihen, aufbewahren oder aus irgendeinem anderen Grund zu Ihrer Verfügung haben oder gehabt haben. Wenn Sie Sachen im Rahmen von Mietkauf-, Leasing-, Pfand- und Nießbrauchverträgen in Ihrer Obhut haben, sind diese ebenfalls in dieser Beschreibung enthalten.

Was ist nicht versichert?

Nicht versichert ist:

- Schaden an Sachen, die ein Versicherter oder eine von ihm beauftragte Person in seiner Obhut hat. Schaden, der durch Nicht-Benutzung der Sachen entsteht.

Was ist versichert?

Wohl versichert ist:

- Schaden an anderem Eigentum oder an den Räumlichkeiten Dritter während der Ausführung eines Auftrags. Nicht versichert bleibt aber der Schaden an den Sachen, die spezifisch benutzt, behandelt oder bearbeitet wurden und ähnliches.
- Schaden am Eigentum der Arbeitnehmer, für die der Versicherungsnehmer als Arbeitgeber haftet.
- Schaden an Lade- und Entladegeräten Dritter, gemäß Artikel 16.2 „Lade- und Entladegeräte von Dritten“;
- Schaden an Sachen, die der Versicherte in seiner Obhut hat, wenn und soweit dieser Schaden bereits von einem Feuerversicherer entschädigt worden sind. Dies ist nicht versichert, wenn er die Sachen aufgrund von Miete, Leasing, (Leih-)Kredit oder in Gewahr nehmen in seiner Obhut hat.
- Wenn ein Versicherter als Insasse eines Kraftfahrzeugs einen Schaden an diesem Kraftfahrzeug verursacht.
- Wenn ein Versicherter bei der Teilnahme an Messen und Ausstellungen Schaden an den gemieteten Räumlichkeiten, Ständen und ähnlichem verursacht.
- Schaden mit oder durch die in Obhut stehenden Sachen. Beispiel: Mit geliehenem Werkzeug wird Schaden an anderen Sachen eines Dritten verursacht.

16.2. Lade- und Entladegeräte von Dritten

Dies ist eine Ergänzung zum Kapitel 16.1 „Betriebshaftpflicht“. In der nachstehenden Tabelle steht, was versichert ist und was nicht.

Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • lade- und Entladegeräte: Geräte wie manuelle Palettenhubwagen, elektrische Palettenhubwagen, elektrische Pumpwagen, Schubmaststapler und Gabelstapler. • von Dritten: Unter dieser Deckung verstehen wir den Eigentümer, Besitzer oder Eigentümer des Betriebsmittels. Sie sind nicht Eigentümer, Besitzer oder Eigentümerin des Lade- bzw. Entladegeräts und Sie haben das Gerät nicht durch Miete, Leasing oder ähnliche vertragliche Vereinbarungen dauerhaft zur Verfügung.
Was ist versichert?	<p>Versichert ist Ihre Haftpflicht für Schäden bei der Durchführung von Be- und Entladetätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an den von Ihnen verwendeten fremden Lade-/ Entladegeräten; • an einer anderen Person, verursacht durch von Ihnen benutzte fremde Lade-/ Entladegeräte. Dabei gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • dass das Lade-/ Entladegerät nicht WAM-pflichtig ist, oder • dass bei WAM-pflichtigen Ausrüstungen die obligatorische WAM-Versicherung fehlt und Sie nicht wussten und nicht wollten, dass diese Versicherung nicht abgeschlossen war. • bei Ausrüstungen, die der WAM-Pflicht unterliegen, die WAM-Pflichtversicherung fehlt und Sie nicht wussten und nicht wollten, dass diese nicht abgeschlossen wurde. <p>Mitversichert ist die Selbstbeteiligung, die der Eigentümer des Lade-/Entladegeräts bei seiner Geräteversicherung hat und die von Ihnen zurückgefordert wird.</p>
Was ist nicht versichert?	<p>Sie sind nicht versichert für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaden an Gegenständen, die mit diesem Lade- bzw. Entladegerät transportiert, angehoben oder bewegt werden. • Schaden durch oder an Geräten, die Sie mieten, leasen, pachten oder auf ähnlicher (vertraglicher) Basis zur Verfügung haben. • Schaden während des Transports bzw. Beförderung dieses Geräts. Werden Ihnen vom Auftraggeber z. B. ein Hubwagen oder ein transportabler Gabelstapler für einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt, benötigen Sie eine andere Versicherungslösung. • und ein eventueller Selbstbehalt den der Vermieter anwendet. <p>In Artikel 10 „Was ist nicht versichert?“, Artikel 11 „Ist der Versicherungsschutz auch bei einer anderen Versicherung versichert“, Artikel 15 „Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?“ und Artikel 16.1 „Betriebshaftpflicht“ steht, was noch mehr nicht oder nicht vollständig versichert ist.</p>
Selbstbehalt	<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Betrag entspricht dem Selbstbehalt in der Betriebshaftpflichtversicherung, wie er auf dem Versicherungsschein angegeben ist.
Erstattungs-höchstbetrag pro Schadensfall	<ul style="list-style-type: none"> • Für Schaden an Dritten, der durch die Verwendung von fremden Lade- bzw. Entladegeräten verursacht wurde, gilt die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme für die Betriebshaftpflicht. • Für Schaden an fremden Lade- bzw. Entladegeräten gilt ein Erstattungshöchstbetrag von 50.000 Euro pro Schadensfall.

16.3. Arbeitgeberhaftpflichtversicherung

Dies ist eine Ergänzung zu Artikel 16.1 Betriebshaftpflicht.

Als Arbeitgebers haben Sie die Fürsorgepflicht für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen. Sie müssen auch einen Bericht über die Risikoinventarisierung und -bewertung und einen aktuellen Aktionsplan vorlegen. Erleidet ein Arbeitnehmer einen (Verletzungs-)Schaden, weil Sie Ihrer Fürsorgepflicht für diese sicheren Arbeitsbedingungen nicht nachgekommen sind, können Sie haftbar gemacht werden. Für diese Haftpflicht sind Sie durch diese Versicherung abgedeckt.

Was ist versichert?	Die Arbeitgeberhaftpflicht deckt: <ul style="list-style-type: none"> • Schaden, den ein Arbeitnehmer während oder bei der Ausführung von Arbeiten für den Arbeitgeber erleidet; • Schaden, den ein Arbeitnehmer auf einer Dienstreise oder bei der Teilnahme an einer Personalaktivität erleidet.
Was ist nicht versichert?	Nicht versichert ist Ihre Haftung für Schaden: <ul style="list-style-type: none"> • den ein Arbeitnehmer als Fahrer oder Beifahrer eines Kraftfahrzeugs erleidet; • wofür eine Erstattung von einer anderen Versicherung beansprucht werden kann, wie in Artikel 11 „Ist der Versicherungsschutz auch bei einer anderen Versicherung versichert?“; • wenn Sie keine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung und welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind, haben (§ 5 ArbSchG). Sie sind jedoch versichert, wenn Sie nachweisen können, dass der Schaden nicht eingetreten ist oder sich nicht vergrößert hat, weil § 5 ArbSchG nicht eingehalten wurde; • wenn Sie sich nicht an die Richtlinien, Vorschriften und/oder Anweisungen der (in- und ausländischen) Behörden gehalten haben. <p>In Artikel 10 Was ist nicht versichert?, Artikel 11 „Ist der Versicherungsschutz auch bei einer anderen Versicherung versichert“, Artikel 15 „Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?“ und Artikel 16.1 "Betriebshaftpflicht" steht, was noch mehr nicht oder nicht vollständig versichert ist.</p>

16.4. Produkthaftpflicht

Dies ist eine Ergänzung zu Artikel 16.1 Betriebshaftpflicht.

Dieser Teil umfasst die Haftung für Schaden, der durch gelieferte Sachen verursacht wurde.

Was ist versichert?	Versichert ist: <ul style="list-style-type: none"> • die Haftung für Schaden durch Sachen (Güter, Produkte), die vom Versicherten oder unter seiner Verantwortung in den Warenverkehr gebracht oder geliefert wurden. Dies gilt auch für Sachen, die nach dem Bau, der Bearbeitung oder Behandlung geliefert oder übereignet werden.
Was ist nicht versichert?	Nicht versichert ist: <ul style="list-style-type: none"> • die Haftung für Schaden an den (gelieferten, übereigneten) Sachen; • Schaden und Kosten für den Rückruf, den Ersatz, die Verbesserung oder die Reparatur der (gelieferten, übereigneten) Sachen; • Schaden, der durch die erneute Ausführung der gesamten oder eines Teils der Arbeiten entsteht; • die mangelnde oder Nichtverwendbarkeit der (gelieferten) Sachen; • Schaden an anderen Sachen, die im Rahmen desselben Vertrages geliefert oder übereignet wurden. <p>Ebenfalls nicht versichert ist Schaden, der im Rahmen eines anderen Teils dieser Versicherung abgedeckt ist oder abgedeckt werden kann, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeberhaftung für Schaden eines Arbeitnehmers, wie in Artikel 16.3 „Arbeitgeberhaftung“; • Umweltschaden im Sinne von Artikel 16.5. Beschränkte Umwelthaftpflichtversicherung und Artikel 22 „Umweltschaden“ <p>In Artikel 10 Was ist nicht versichert?, Artikel 11 „Ist der Versicherungsschutz auch bei einer anderen Versicherung versichert“, Artikel 15 „Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?“ und Artikel 16.1 "Betriebshaftpflicht" steht, was noch mehr nicht oder nicht vollständig versichert ist.</p>

16.5. Beschränkte Umwelthaftpflicht

Dies ist eine Ergänzung zu Artikel 16.1 Betriebshaftpflicht.

Versichert ist Ihre Haftpflicht für den Schaden Dritter infolge von Umweltschaden.

Was ist versichert?	Die Haftpflicht des Versicherten für Drittschaden im Zusammenhang mit einem Umweltschaden hinsichtlich der Luft, der plötzlich und ungewiss auftritt und nicht das direkte Ergebnis eines langsam (ein)wirkenden Prozesses ist.
Was ist nicht versichert?	<p>Nicht versichert ist/sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaden am eigenen Standort des Versicherten; • Schaden im Zusammenhang mit einer Verunreinigung des Bodens, des Oberflächenwassers oder eines unterirdischen oder sonstigen Gewässers (Wasserlauf); • die vor Versicherungsbeginn bestehende Verschmutzung; • Kosten zur Begrenzung oder Beseitigung eines Umweltschadens und seiner Folgen am eigenen Standort des Versicherten, es sei denn, diese Kosten fallen (auch) zur Vermeidung oder Begrenzung von Schaden Dritter an; • unzureichende Umweltschutzmaßnahmen (z. B. Verstoß gegen die Umweltgenehmigung); • genetischer Schaden (durch genetische Veränderung). <p>In Artikel 10 Was ist nicht versichert?, Artikel 11 „Ist der Versicherungsschutz auch bei einer anderen Versicherung versichert“, Artikel 15 „Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?“ und Artikel 16.1 "Betriebshaftpflicht" steht, was noch mehr nicht oder nicht vollständig versichert ist.</p>



17. Haftpflicht Logistikdienstleistungen

Bei der Ausführung logistischer Dienstleistungen für andere kann es zu Schaden kommen. Für viele Logistikdienstleistungen können allgemeine Standardbedingungen, die so genannten Branchenbedingungen als verbindlich erklärt werden. Die Haftpflichtversicherung für Logistikdienstleistungen versichert Ihre Haftung im Zusammenhang mit der Ausführung logistischer Dienstleistungen.

Sie haben diesen Versicherungsschutz, wenn er auf dem Versicherungsschein steht. In der nachstehenden Tabelle steht, was versichert ist und was nicht.

Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Logistikdienstleistungen: Alle Arbeiten oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Logistikdienstleister, soweit sie zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister vereinbart sind. Zum Beispiel Entladen, Einlagerung, Lagerung, Auslagerung, Verladung, Lagerverwaltung, Leergut, Auftragsabwicklung, Kommissionierung, Versandvorbereitung, Rechnungsstellung, Informationsaustausch und -verwaltung sowie Transport als Spediteur. • Schaden: Ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust von fremdem Eigentum. Der Begriff umfasst auch Schaden, der durch eine Lieferfristüberschreitung von Gütern entsteht. • Versicherte(r): Der Versicherungsnehmer; die im Versicherungsschein genannten juristischen oder natürlichen Personen sowie die von diesen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. • Arbeitsvereinbarungen (Logistik-, Frachtvertrag): Die Bedingungen des Vertrags, die Sie mit Ihrem Auftraggeber vereinbart haben. Dabei kann es sich sowohl um individuelle Vereinbarungen als auch um Standardbedingungen (der Branche) oder marktübliche Bedingungen handeln. Oder z. B. Ihre eigenen (Logistik-)Bedingungen oder die Ihres Auftraggebers. Wenn nichts vereinbart wurde, gilt oft das Gesetz.
Was ist versichert?	<p>Versichert ist die Haftpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Ihnen als Logistikdienstleister; • für den vollständigen oder teilweisen Verlust oder die Beschädigung von Gütern, für die Sie Logistikdienstleistungen erbringen oder die Sie zur Ausführung von Logistikdienstleistungen angenommen haben; • und für Schaden durch Lieferfristüberschreitung, wenn die Haftung gesetzlich oder vertraglich zwingend vorgeschrieben ist; • wenn diese Haftpflicht mit Ihrer im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit zusammenhängt; • gemäß den Arbeitsvereinbarungen, Gesetzen oder Verträgen.
Vertrautheit mit den Arbeitsvereinbarungen	<p>Beruhn Ihre Arbeitsvereinbarungen auf einer Vereinbarung, die nicht von den branchenüblichen Bedingungen abweicht? Wie AVC, CMR, FENEX, LSV 2014, LD 2023. In diesem Fall sind uns diese Bedingungen bekannt und werden von uns akzeptiert.</p> <p>Wenn Ihre Arbeitsbedingungen (teilweise) von den branchenüblichen Bedingungen abweichen, müssen Sie uns dies mitteilen. Sie erhalten von uns eine Bestätigung, ob diese abweichenden Bestimmungen in Ihrem Versicherungsvertrag mitversichert sind oder nicht.</p> <p>Sind uns Ihre Arbeitsvereinbarungen nicht bekannt? In diesem Fall entschädigen wir im Schadensfall höchstens den Betrag, der den branchenüblichen Bedingungen in Ihrer Branche entspricht. Gelten in Ihrer Branche mehrere Branchenbedingungen? Dann gehen wir von den Bedingungen aus, die Ihre Haftung am stärksten einschränken.</p> <p>Haben Sie Ihre Haftpflicht durch Arbeitsvereinbarungen begrenzt, die über die restriktivsten Bedingungen in Ihrer Branche hinausgehen? Dann gehen wir von den von Ihnen getroffenen Arbeitsvereinbarungen aus.</p> <p>Gibt es in Ihrer Branche keine branchenüblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen? In diesem Fall stützen wir uns auf die in den LSV-Bedingungen 2014 festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.</p>

<p>Was ist nicht versichert?</p>	<p>Nicht versichert ist/sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strafverfahren, Geldstrafen, Abfindungssummen, Kautionen und Bürgschaften; • Kosten für die Sanierung und Entsorgung von chemischen oder anderen umweltgefährdenden Stoffen, die in den Boden und/oder die Luft gelangt sind; • Haftpflicht, die durch den Betrieb und/oder das Chartern und/oder die Anmietung von Schiffen und/oder Luftfahrzeugen verursacht wird, währenddessen auftritt oder damit zusammenhängt; • Ansprüche auf oder im Zusammenhang mit Steuern, Verbrauchssteuern, (Einfuhr-)Zöllen, Agrarabgaben oder anderen Abgaben, Rückzahlung von Subventionen oder anderen Bußgeldern; • Haftung aufgrund von, aus oder im Zusammenhang mit Vertragsstrafen-, Entschädigungs-, Bürgschafts-, Schadensersatz-, Freistellungs- oder ähnlichen Klauseln. Die Haftung, die auch ohne diese Klauseln besteht, ist jedoch versichert; • die Haftung, die dadurch verursacht wird oder die damit zusammenhängt, dass Sie Güter auf Schiffen transportieren lassen, die kein gültiges Sicherheitsmanagement-Zertifikat (gemäß ISM-Code) besitzen. Verfügt der Reeder oder Charterer nicht über ein gültiges Konformitätsdokument (wie im ISM-Code genannt und im SOLAS-Übereinkommen mit seinen Ergänzungen vorgeschrieben), ist dies auch nicht versichert. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie vor oder während der Verladung nicht wissen konnten, dass diese Anforderungen nicht erfüllt waren; • Haftung für Schaden mit oder durch Kraftfahrzeuge. Versichert ist jedoch die Haftung für die Beschädigung oder den Verlust der Güter, die Gegenstand der Logistikdienstleistungen sind; • die Haftpflicht für Schaden, der durch Schiffe, Luftfahrzeuge, Kräne, Anlagen und ähnliche schwere Ausrüstungsgegenstände verursacht wurde, entstanden ist oder zusammenhängt, wenn der Schaden durch eine andere Versicherung des Versicherten erstattet wird. Oder würde normalerweise dadurch erstattet werden; • der Selbstbehalt einer anderen Versicherung oder anderen Regelung; <p>In Artikel 10 Was ist nicht versichert?, Artikel 11 „Ist der Versicherungsschutz auch bei einer anderen Versicherung versichert“, Artikel 15 „Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?“ und Artikel 16.1 "Betriebshaftpflicht" steht, was noch mehr nicht oder nicht vollständig versichert ist.</p>
<p>Selbstbehalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Selbstbehalt ist auf dem Versicherungsschein angegeben und gilt pro Schadensfall. • Wird in einem Fall ein Schaden sowohl unter der Betriebshaftpflicht als auch unter der Logistikdienstleistungshaftpflicht und/oder der Frachtführerhaftpflicht entschädigt, wird nur der höchste des anwendbaren Selbstbehalts einmal berechnet. Dies gilt nicht für einen „zusätzlichen" Selbstbehalt.
<p>Erstattungs- höchstbetrag pro Schadensfall</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Versicherungssumme ist auf dem Versicherungsschein aufgeführt. • Fällt der aus einem Schadensfall resultierende Schaden sowohl unter die Logistikdienstleistungs- als auch unter die Frachtführerhaftpflicht? Dann gilt maximal 1x die Versicherungssumme. • Für Schaden durch Cyberkriminalität beträgt der Erstattungshöchstbetrag 100.000 Euro pro Schadensfall und 200.000 pro Versicherungsjahr. <p>Die oben genannte Entschädigung für Sachschaden wird ebenfalls gezahlt, für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten bis zu 25.000 Euro, die zur Vermeidung und Begrenzung unmittelbar drohendem (weiteren) Schaden entstehen; • Kosten bis zu 25.000 Euro für Aufräumarbeiten; • Kosten bis zu 5.000 Euro für die Vernichtung der Güter; • Rechtsbeistand und Prozesskosten für mit unserer Zustimmung geleisteten Rechtsbeistand.

18. Frachtführerhaftpflicht

Beim Transport von Gütern für andere kann es zu Schaden kommen. Mit diesem Versicherungsschutz sind Sie für den Schaden an den von Ihnen transportierten Gütern haftpflichtversichert.

Der Versicherungsschutz besteht aus dem Teil „Basisdeckung Frachtführerhaftpflicht“ mit einigen Ergänzungen.

18.1. Basisdeckung Frachtführerhaftpflicht

Dieser Teil ist versichert, wenn er auf dem Versicherungsschein steht. In der nachstehenden Tabelle steht, was versichert ist und was nicht.

Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Schaden: Ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust von fremdem Eigentum. Der Begriff umfasst auch Schaden, der durch eine Lieferfristüberschreitung von Gütern entsteht. • Versicherte(r): Der Versicherungsnehmer; die im Versicherungsschein genannten juristischen oder natürlichen Personen sowie die von diesen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. • Arbeitsvereinbarungen (Logistik-, Frachtvertrag): Die Bedingungen des Vertrages, die Sie mit Ihrem Auftraggeber vereinbart haben. Dabei kann es sich sowohl um individuelle Vereinbarungen als auch um Standardbedingungen (der Branche) oder marktübliche Bedingungen handeln. Oder z. B. Ihre eigenen (Logistik-)Bedingungen oder die Ihres Auftraggebers. Wenn nichts vereinbart wurde, gilt oft das Gesetz. • Nachnahme: In diesem Fall werden die Güter + Frachtkosten bei Lieferung der Güter bezahlt.
Was ist versichert?	<p>Versichert ist die Haftpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Ihnen als Frachtführer oder Umzugsunternehmer; • für vollständigen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung; • für den vollständigen oder teilweisen Verlust oder die Beschädigung von Gütern, die Sie transportieren oder wegen Umzug transportieren oder deren Transport oder Umzug Sie in Auftrag genommen haben; • mit einem Transportmittel, das zu Ihrem in den Versicherungsschein eingetragenen Fuhrpark gehört; • gemäß den Arbeitsvereinbarungen, Gesetzen oder Verträgen. <p>Mitversichert ist Ihre Haftpflicht wie oben beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Nachnahmen; • für Lieferfristüberschreitung. <p>Kühl-, Tiefkühl- und Thermotransport</p> <p>Versichert ist die Haftung für Schaden an Gütern, die verderben, schmelzen oder anderweitig ihre Qualität verlieren können, jedoch nur, wenn der Transport in Fahrzeugen erfolgt, die mit Vorrichtungen zum Schutz der Güter vor Hitze, Kälte, Temperaturunterschieden oder Feuchtigkeit ausgestattet sind.</p> <p>Erfolgt die Beförderung mit Fahrzeugen, die nicht mit einer solchen Vorrichtung ausgestattet sind, wird nur für Schaden haftet, der unmittelbar entsteht, durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl, Brand, Explosion; • einen Schadensfall während des Ladens oder Entladens der Güter; • einen Unfall, bei dem auch das Transportmittel, das die Güter befördert, beschädigt wird. <p>Geringwertige landwirtschaftliche Güter</p> <p>Bei der Beförderung von geringwertigen landwirtschaftlichen Gütern ist die Vorrichtung, die die Güter vor Hitze, Kälte, Temperaturunterschieden oder Feuchtigkeit schützt, nicht erforderlich.</p> <p>Die Vergütung beträgt in diesem Fall höchstens 1 Euro pro Kilogramm und maximal 10.000 Euro pro Schadensfall.</p> <p>Viehtransport:</p> <p>Mitversichert ist die Haftpflicht für Schaden an lebenden Tieren.</p> <p>Dafür gelten die folgenden Bestimmungen und Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht versichert ist der Schaden an Tieren, wenn er auf Transportverzögerungen zurückzuführen ist; • Bei Schweinen, Mastkälbern, Geflügel sowie Sport- und Zuchtpferden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Schaden die Folge ist von: <ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl, Brand, Explosion; • einem Unfall beim Laden- und Entladen der Tiere; • einem Verkehrsunfall, bei dem auch das Transportmittel, in dem sich die Tiere befinden, beschädigt wird.
Vertrautheit mit den Arbeitsvereinbarungen	<p>Beruhend Ihre Arbeitsvereinbarungen auf einem Vertrag, der nicht von den branchen- oder marktüblichen Bedingungen abweicht? In diesem Fall sind uns diese Bedingungen bekannt und werden von uns akzeptiert.</p> <p>Wenn die Bedingungen Ihrer Arbeitsvereinbarungen (teilweise) von den branchenüblichen Bedingungen abweichen, müssen Sie uns dies mitteilen. Sie erhalten von uns eine Bestätigung, ob diese abweichenden Bestimmungen in Ihrem Versicherungsvertrag mitversichert sind oder nicht.</p>

Vertrautheit mit den Arbeitsvereinbarungen (Fortsetzung)	<p>Sind uns Ihre Arbeitsvereinbarungen nicht bekannt? In diesem Fall entschädigen wir im Schadensfall höchstens den Betrag, der den branchenüblichen Bedingungen in Ihrer Branche entspricht. Gelten in Ihrer Branche mehrere Branchenbedingungen? Dann gehen wir von den Bedingungen aus, die Ihre Haftung am stärksten einschränken.</p> <p>Haben Sie Ihre Haftpflicht durch Arbeitsvereinbarungen begrenzt, die über die restriktivsten Bedingungen in Ihrer Branche hinausgehen? Dann gehen wir von den von Ihnen getroffenen Arbeitsvereinbarungen aus.</p>
Zusatzdeckung für Nebentätigkeiten	<p>Mitversichert ist die Haftpflicht für Nebentätigkeiten, die Sie in den Arbeitsvereinbarungen vereinbart haben und die zu einem finanziellen Nachteil für Sie führen.</p> <p>Es handelt sich um Aktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sie als untrennbar mit einem Frachtvertrag verbunden angenommen haben; • die nicht unter den regulären Frachtvertrag fallen; • für die keine zwingenden Gesetze und Vorschriften gelten; • für die Sie zivilrechtlich haftbar sind oder werden. <p>Die Schadenersatzleistung übersteigt nicht den Betrag von 250.000 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr als Teil des im Versicherungsschein angegebenen Erstattungshöchstbetrags.</p> <p>Wenn Sie für diese Tätigkeiten (branchenübliche) Bedingungen vereinbart haben, fällt kein zusätzlicher Selbstbehalt an.</p> <p>Wenn Sie keine (Branchen-)Bedingungen für diese Aktivität vereinbart haben, gilt ein zusätzlicher Selbstbehalt von 2.500 Euro pro Schadensfall.</p>
Was ist nicht versichert?	<p>Nicht versichert ist/sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine höhere Haftung als die Haftung, die sich aus den Branchenbedingungen ergibt, es sei denn, diese höhere Haftung ist ausdrücklich mitversichert; • den zusätzlichen Schaden im Zusammenhang mit einer „Wert- oder Interessendeklaration“, es sei denn, diese höhere Haftung ist ausdrücklich mitversichert; • die nachträglich für anwendbar erklärten Bedingungen der Arbeitsvereinbarungen und/oder (Transport-)Bedingungen; • Kosten für die Sanierung und Entsorgung von chemischen oder anderen umweltgefährdenden Stoffen, die in den Boden, das Wasser und/oder die Luft gelangt sind; • Strafverfahren, Geldstrafen, Abfindungssummen, Kautionen und Bürgschaften; • Haftung aufgrund von Straf-, Entschädigungs-, Bürgschafts-, Freistellungs- oder ähnlichen Klauseln. Die Haftung, die auch ohne diese Klauseln besteht, ist jedoch versichert; • Schaden, der durch die Benutzung von Transportmitteln verursacht wurde, die für diesen Zweck nicht ordnungsgemäß ausgerüstet sind, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Versicherung eingeschlossen; • der Selbstbehalt einer anderen Versicherung oder anderen Regelung; <p>In Artikel 10 Was ist nicht versichert?, Artikel 11 „Ist der Versicherungsschutz auch bei einer anderen Versicherung versichert“, Artikel 15 „Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?“ und Artikel 16.1 "Betriebshaftpflicht" steht, was noch mehr nicht oder nicht vollständig versichert ist.</p>
Selbstbehalt	<ul style="list-style-type: none"> • Der Selbstbehalt ist auf dem Versicherungsschein angegeben und gilt pro Schadensfall. • Bei Diebstahl oder Unterschlagung der gesamten Ladung wird ein zusätzlicher Selbstbehalt erhoben. Siehe Artikel 18.5 „Sicherung und/oder zusätzlicher Selbstbehalt im Falle des Diebstahls der gesamten Ladung“. • Wird in einem Fall ein Schaden unter mehreren Deckungen dieser Versicherung entschädigt, so wird nur der höchste der anwendbaren Selbstbehalte einmal berechnet. Dies gilt nicht für einen „zusätzlichen" Selbstbehalt.
Erstattungshöchstbetrag pro Schadensfall	<p>Die Versicherungssumme ist auf dem Versicherungsschein aufgeführt. Hierfür gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der gemäß der Arbeitsvereinbarungen geltende Höchstwert; • bei einer „Wert- oder Interessendeklaration" wird dieser höhere Wert oder dieses besondere Interesse im Schadensfall übernommen, jedoch nur, wenn diese höhere Haftung ausdrücklich mitversichert ist; • bis zu 2.500 Euro für Nachnahmezahlungen; • bis maximal 10.000 Euro bei Lieferfristüberschreitung. <p>Fällt der aus einem Schadensfall resultierende Schaden sowohl unter die Logistikdienstleistungs- als auch unter die Frachtführerhaftpflicht? Dann gilt maximal 1x die Versicherungssumme.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Schaden durch Cyberkriminalität beträgt der Erstattungshöchstbetrag 100.000 Euro pro Schadensfall und 200.000 Euro pro Versicherungsjahr. <p>Die oben genannte Entschädigung für Sachschaden wird ebenfalls gezahlt, für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten bis zu 25.000 Euro, die zur Vermeidung und Begrenzung unmittelbar drohendem (weiteren) Schaden entstehen; • Kosten bis zu 25.000 Euro für Aufräumarbeiten; • Kosten bis zu 5.000 Euro für die Vernichtung der Ladung; • Rechtsbeistand und Prozesskosten für mit unserer Zustimmung geleisteten Rechtsbeistand.

<p>Besonderheiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn wir den Beitrag auf der Grundlage des Bruttofrachturnschlags berechnen, gilt die Versicherung für alle Transportmittel Ihres Fuhrparks. • Ein zeitweiliges Ersatztransportmittel in einem ähnlichen Transportmittel ist wie das eigene Transportmittel versichert, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • es überholt, repariert, verschrottet oder verkauft wurde oder aus einem anderen Grund nicht eingesetzt werden konnte, und; • das Ersatztransportmittel nicht mehr Ladekapazität hat als das eigene Fahrzeug. • Wurden in dieser Versicherung mehrere Fahrzeuge versichert und unterschiedliche Deckungen vereinbart? Dann gelten alle Deckungen für alle versicherten Fahrzeuge, aber nie für mehr Fahrzeuge, als unter dieser Deckung versichert sind. <p>Beispiel: Sie haben 25 Tonnen Kühl- und Tiefkühlware für ein Fahrzeug versichert. Dann dürfen Sie diesen Transport mit allen Fahrzeugen durchführen, jedoch nie mehr als 25 Tonnen auf einmal.</p>
------------------------------	---

18.2. Haftungserweiterung CMR-Haftungsgrenzen

Mit dieser Erweiterung sind Sie über die Haftungsbegrenzungsbestimmungen der CMR-Verträge hinaus mehrfach haftpflichtversichert.

<p>Begriffsbestimmungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schaden: Ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust von fremdem Eigentum. Der Begriff umfasst auch Schaden, der durch eine Lieferfristüberschreitung von Gütern entsteht.
<p>Was ist versichert?</p>	<p>Versichert ist: Mit dieser Erweiterung sind Sie über die CMR-Haftungsbegrenzungsbestimmungen hinaus mehrfach haftpflichtversichert.</p> <p>Sie sind nur versichert, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Haftungserweiterung erfolgt nach Artikel 29 CMR; • Sie in vollem Umfang daran mitgewirkt haben, dass wir bei einem zuständigen niederländischen Gericht eine Erklärung zum (niederländischen) Recht für einen Betrag in Höhe der CMR-Grenze einholen können.
<p>Was ist nicht versichert?</p>	<p>Nicht versichert ist der Schaden, wenn festgestellt wird, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder den Eintritt des Schadens wissentlich leichtfertig herbeigeführt hat; • der Fahrer oder ein anderer Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers den Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder im Hinblick auf den Eintritt des Schadens vorsätzlich fahrlässig gehandelt hat. Der Schaden ist jedoch versichert, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass er alle angemessenen Vorkehrungen getroffen hat, die von ihm im Hinblick auf die Moralität des Fahrers oder Arbeitnehmers erwartet werden konnten. Dies bezieht sich auf eine nachweislich solide Einstellungs- und Personalpolitik in Form von Auswahlverfahren / Unterlagen. Dazu gehört zumindest die Beantragung eines Führungszeugnisses, aus dem hervorgeht, dass gegen die Tätigkeit als Fahrer oder sonstiger Arbeitnehmer keine Einwände erhoben wurden; • es sich um Güter handelt, die unter die Kategorie IV der TVM-Risikoklassifizierung fallen, wobei: <ul style="list-style-type: none"> • der Transport dieser Güter über eine Internet-Frachtenbörse an eine andere Partei ausgelagert wurde und, • diese Partei den Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder wissentlich und leichtfertig im Hinblick auf den Eintritt des Schadens gehandelt hat. <p>• Schaden, der durch Cyberkriminalität verursacht wurden, ist auch nicht versichert.</p>
<p>Selbstbehalt</p>	<p>Ein zusätzlicher Selbstbehalt von 10 % des Schadens über die Haftungsbeschränkung von Artikel 23 CMR hinaus mit einem Mindestbetrag von 5.000 Euro und ein Höchstbetrag von 25.000 Euro pro Schadensfall. Dieser Selbstbehalt gilt zusätzlich zu allen anderen anwendbaren Selbsthalten.</p>
<p>Erstattungshöchstbetrag pro Schadensfall</p>	<p>Der Maximalbetrag der Erstattung ist auf dem Versicherungsschein angegeben.</p> <p>Die Schadensersatzleistung für Folgeschäden beträgt maximal 250.000 Euro Schadensfall und pro Versicherungsjahr im Rahmen des im Versicherungsschein genannten Erstattungshöchstbetrags.</p>

18.3. Zusätzliche Bestimmungen für Kabotage

Es handelt sich hierbei um zusätzliche Bestimmungen zur Basis-Frachtführerhaftpflichtversicherung. Damit sind Sie auch für die Haftung nach den Transportbedingungen des Landes, in dem der Transport stattfindet, versichert.

Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Kabotage: Inlandsverkehr in einem anderen Land als dem, in dem der betreffende Verkehrsunternehmer seinen Sitz hat, aber innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs. • Schaden: Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust von Gütern anderer. Der Begriff umfasst auch Schaden, der durch Lieferfristüberschreitung von Gütern entsteht.
Was ist versichert?	<p>Versichert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Haftung für Schaden gemäß den Gesetzen und Vorschriften und/oder Transportbedingungen des Landes, in dem der Transport stattfindet.
Anwendbares Recht	<ul style="list-style-type: none"> • Im Falle der Kabotage in Deutschland findet auf diesen Versicherungsvertrag deutsches Recht Anwendung, wenn und soweit dies nach den dort geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgeschrieben ist.
Erstattungs-höchstbetrag pro Schadensfall	<ul style="list-style-type: none"> • Die Versicherungssumme ist auf dem Versicherungsschein aufgeführt. • Für Sachschäden wird eine Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von 8,33 SZR pro Kilogramm beschädigtes oder verlorenes Gewicht gezahlt. Falls eine höherer Schadenersatz gilt, ist dies im Versicherungsschein vermerkt.
Selbstbehalt	<ul style="list-style-type: none"> • Dieser entspricht dem auf dem Versicherungsschein angegebenen CMR-Selbstbehalt.

18.4. Zusätzliche Bestimmungen ausgelagerter Transport

Diese Bestimmung versichert Ihre Haftung im Zusammenhang mit dem Gütertransport, den Sie an andere vergeben haben.

In der nachstehenden Tabelle steht, was versichert ist und was nicht. Soweit anwendbar, gelten die Bestimmungen von Artikel 18.1 Basisdeckung bis 18.3 Zusätzliche Bestimmungen für Kabotage auch für diese Deckung.

In der Übersicht wird darauf hingewiesen, dass Sie den Unterauftragnehmer sorgfältig kontrollieren müssen, bevor Sie einen Transport auslagern. Wenn Sie nicht ordnungsgemäß kontrollieren, müssen Sie einen zusätzlichen Selbstbehalt zahlen oder der Versicherungsschutz erlischt.

Was ist versichert?	<p>Versichert ist die Haftpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Ihnen als Frachtführer; • für vollständigen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung; • von Gütern, die Sie zum Transport übernommen haben; • der Transport, den Sie an einen oder mehrere andere Frachtführer ausgelagert haben; • gemäß den Arbeitsvereinbarungen, Gesetzen oder Verträgen.
Erstattungs-höchstbetrag pro Schadensfall	<ul style="list-style-type: none"> • Die Versicherungssumme ist auf dem Versicherungsschein aufgeführt. • Für Sachschäden wird der Schaden bis zu den Haftungsgrenzen nach Artikel 23 CMR vergütet. Falls eine höherer Schadenersatz gilt, ist dies im Versicherungsschein vermerkt. • Die Deckung für Haftungserweiterung der CMR-Haftungsgrenzen wie in Artikel 18.2 „Haftungserweiterung CMR-Haftungsgrenzen“ gilt auch für diese Deckung für ausgelagerte Transporte.
Besonderheiten	<p>Dieser Versicherungsschutz gilt nur, wenn Sie die folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie dürfen nicht mit dem Unterauftragnehmer vereinbaren, dass er in Ihrer Versicherung mitversichert ist; • Sie dürfen nicht mit dem Unterauftragnehmer vereinbaren, dass seine Haftung stärker beschränkt ist als nach den AVC- oder CMR-Bedingungen; • Sie müssen die Kontrollen beim Unterauftragnehmer durchführen, wie in Artikel 18.4.1 Kontrolle Unterauftragnehmer und zusätzlicher Selbstbehalt ausgelagerter Transport.

18.4.1 Kontrolle Unterauftragnehmer und zusätzlicher Selbstbehalt ausgelagerter Transport.

In der nachfolgenden Übersicht wird darauf hingewiesen, dass Sie den Unterauftragnehmer sorgfältig kontrollieren müssen, bevor Sie einen Transport auslagern. Wenn Sie nicht ordnungsgemäß kontrollieren, müssen Sie einen zusätzlichen Selbstbehalt zahlen oder der Versicherungsschutz erlischt.

In den Risikokategorien in Artikel 18.5 „Sicherung und/oder zusätzlicher Selbstbehalt im Falle des Diebstahls der gesamten Ladung“ steht, zu welcher Kategorie die Ladung gehört.

Technische und organisatorische Sicherung	<p>Bei der Vergabe von Unteraufträgen für den Transport muss der Unterauftragnehmer die Anforderungen des Artikels 18.5 „Sicherung und/oder zusätzlicher Selbstbehalt im Falle des Diebstahls der gesamten Ladung“ erfüllen.</p> <p>Wenn der Unterauftragnehmer die Anforderungen nicht erfüllt, gilt der zusätzliche Selbstbehalt auf die gleiche Weise.</p>
Feststellung der Identität und des Versicherungsschutzes des Unterauftragnehmers	<p>Wenn Sie einen Unterauftrag vergeben, müssen Sie den Unterauftragnehmer vor dem ersten Auftrag überprüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen die Identität des Unterauftragnehmers feststellen. Ist er derjenige, der er vorgibt zu sein? Dazu können Sie beispielsweise einen Auszug aus dem (ausländischen) Handelsregister anfordern und den Unterauftragnehmer in den öffentlichen Registern (NIWO, DUNS-Nummer) überprüfen. • Nehmen Sie gelegentlich einen Unterauftragnehmer in Anspruch, mit dem Sie noch nicht oft zusammengearbeitet haben? Wenn ja, treffen Sie Absprachen über die Identität des Fahrers und das Kennzeichen des Lastwagens, der für den Empfang und die Lieferung der Waren verwendet wird. Stimmen Sie diese Vereinbarungen mit Ihrem Auftraggeber ab. • Sie müssen sich über den Versicherungsschutz des Unterauftragnehmers informieren. Dazu können Sie eine Kopie des Versicherungsscheins anfordern. • Handelt es sich um einen Unterauftragnehmer aus dem Ausland? Wenn ja, fragen Sie auch nach der Höhe der Versicherungssumme. Und ob Versicherungsschutz für den Fall Grenzwertverletzung nach Artikel 29 CMR besteht. Ist der Versicherungsschutz angesichts des Wertes der zu transportierenden Güter ausreichend? <p>Diese Kontrollen müssen Sie mindestens einmal im Jahr wiederholen.</p>
Unterauftragsvergabe für Güter der Risikokategorie I, II und III	<p>Bei Diebstahl, Unterschlagung oder Verlust der gesamten ausgelagerten Güterladung der Kategorien I, II und III gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein zusätzlicher Selbstbehalt in Höhe von 20 % des durch diese Versicherung gedeckten Schadens • Der zusätzliche Selbstbehalt beim Auslagern beläuft sich auf maximal 50.000 Euro. • Der zusätzliche Selbstbehalt bei der Auslagerung wird nicht berechnet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Identität und den Versicherungsschutz des Unterauftragnehmers sichergestellt haben. <p>Der zusätzliche Selbstbehalt beim Auslagern wird zusätzlich zum Standard-Selbstbehalt und einem eventuellen zusätzlichen Selbstbehalt im Zusammenhang mit der technischen und organisatorischen Sicherung erhoben.</p>
Unterauftragsvergabe für Güter der Risikokategorie IV	<p>Bei Diebstahl, Unterschlagung oder Verlust der gesamten ausgelagerten Güterladung der Kategorien IV gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht kein Versicherungsschutz für die Auslagerung von Gütern der Kategorie IV der TVM-Risikoklassifizierung. • Dieser Versicherungsschutz wird jedoch gewährt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Identität und den Versicherungsschutz des Unterauftragnehmers sichergestellt haben. <p>Wird der Versicherungsschutz gewährt, gelten der Standard-Selbstbehalt und ein zusätzlicher Selbstbehalt für die technische und organisatorische Sicherung.</p>
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Auftragsvergabe eines Spediteurs ist dieser verpflichtet, sich von der Identität des Unterauftragnehmers und dem Vorhandensein eines Versicherungsschutzes beim Unterauftragnehmer zu überzeugen. • Führt der Spediteur diese Kontrolle nicht durch, gilt dies als Fahrlässigkeit seinerseits, und es gelten die oben genannten Maßnahmen (zusätzlicher Selbstbehalt oder keinen Versicherungsschutz). • Unter gesamter Ladung wird die von Ihnen an einen Unterauftragnehmer ausgelagerte Ladung verstanden. Auch wenn sie zusammen mit anderen Ladungen transportiert wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese andere Ladung ebenfalls gestohlen wird.

18.5. Sicherung und/oder zusätzlicher Selbstbehalt im Falle des Diebstahls der gesamten Ladung

Zur Verhinderung von Ladungsdiebstahl legen wir Wert auf Diebstahlprävention. Wenn Sie die unten aufgeführten Präventivmaßnahmen einhalten, können die finanziellen Folgen für Sie im Falle eines Diebstahls der gesamten Ladung begrenzt bleiben.

Welche Präventivmaßnahmen gelten, hängt von der Risikokategorie ab, die angibt, zu welcher Kategorie die transportierten Güter gehören. Im Zweifelsfall gilt immer die höchste Kategorie. Zu den verschiedenen Kategorien gehören unterschiedliche technische und/oder organisatorische Sicherungsanforderungen. Ist für Sie unklar, zu welcher Kategorie Ihre Ladung gehört? Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Bei Diebstahl, Unterschlagung oder Verlust der gesamten Ladung wird der durch diese Versicherung gedeckte Schaden abzüglich einem zusätzlichen Selbstbehalt von 20 % ersetzt. Der zusätzliche Selbstbehalt entfällt, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Sicherungsanforderungen erfüllt haben.

Risikokategorien	Technische Mindestsicherungs-anforderungen	Organisatorische Mindestsicherungs-anforderungen
Kategorie I Geringwertige Baumaterialien Nicht gekühlte und/oder geringwertige landwirtschaftliche Erzeugnisse Papier Vieh Sand und Kies	Standard-Sicherung (Tür-, Zündungs-, Lenkradschloss) Wenn ein abgekuppelter Sattelanhänger oder Anhänger unbeaufsichtigt bleibt, muss er mit einem Achsschenkelbolzenschloss oder einem Dreiecksschloss gesichert werden.	Wenn Sie ein Fahrzeug unbeaufsichtigt lassen, ist es wichtig, dass es sich an einem sicheren Ort befindet. Mit einem sicheren Ort meinen wir: <ul style="list-style-type: none"> • ein als Parkplatz erkennbarer Bereich, der übersichtlich und gut beleuchtet ist. • ein abgeschlossenes, privates, geordnetes und gut beleuchtetes Gelände. Sie können uns jederzeit kontaktieren, um eine Bewertung für einen bestimmten Standort anzufordern.
Zusätzlicher Selbstbehalt bei Nichteinhaltung der Sicherungsanforderungen Werden die technischen und/oder organisatorischen Sicherungsanforderungen nicht erfüllt, gilt im Falle von Diebstahl, Unterschlagung oder Verlust der gesamten Ladung Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • ein zusätzlicher Selbstbehalt in Höhe von 20 % des durch diese Versicherung gedeckten Schadens • der zusätzliche Selbstbehalt beläuft sich auf maximal 50.000 Euro. 		
Risikokategorien	Technische Mindestsicherungs-anforderungen	Organisatorische Mindestsicherungs-anforderungen
Kategorie II Gekühlte und/oder hochwertige landwirtschaftliche Erzeugnisse (Blumen, Obst, Gemüse, Kaffee, Tee, Gewürze und Kakao) Lebensmittel Erfrischungsgetränke Möbel Tanktransport Eisenschrott Metalle (außer Nichteisenmetalle)	Standardsicherung, ergänzt durch: 5-minütige manipulationssichere Blockierung des Motors und des Anlassers, die automatisch aktiviert wird. Ähnlich der SCM-Klasse B1. Wenn ein abgekuppelter Sattelanhänger oder Anhänger unbeaufsichtigt bleibt, muss er mit einem Achsschenkelbolzenschloss oder einem Dreiecksschloss gesichert werden.	Wenn Sie ein Fahrzeug unbeaufsichtigt lassen, ist es wichtig, dass es sich an einem sicheren Ort befindet. Mit einem sicheren Ort meinen wir: <ul style="list-style-type: none"> • ein als Parkplatz erkennbarer Bereich, der übersichtlich und gut beleuchtet ist. • ein abgeschlossenes, privates, geordnetes und gut beleuchtetes Gelände. Sie können uns jederzeit kontaktieren, um eine Bewertung für einen bestimmten Standort anzufordern.
Zusätzlicher Selbstbehalt bei Nichteinhaltung der Sicherungsanforderungen Werden die technischen und/oder organisatorischen Sicherungsanforderungen nicht erfüllt, gilt im Falle von Diebstahl, Unterschlagung oder Verlust der gesamten Ladung Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • ein zusätzlicher Selbstbehalt in Höhe von 20 % des durch diese Versicherung gedeckten Schadens • der zusätzliche Selbstbehalt beläuft sich auf maximal 50.000 Euro. 		
Risikokategorien	Technische Mindestsicherungs-anforderungen	Organisatorische Mindestsicherungs-anforderungen
Kategorie III Chemische Produkte Alkoholhaltige Flüssigkeiten (nicht zum Verzehr) Bier Fisch und Fischereiprodukte Fahrzeuge Materialien, Teile und Reifen für Fahrzeuge Hochwertige Baumaterialien (einschließlich Sonnenkollektoren, Heizkessel und Wärmeleitungen)	Standardsicherung, ergänzt durch: <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige manipulationssichere Blockierung des Motors und des Anlassers, die automatisch aktiviert wird. • Vollalarm (Perimeter + Sirene + Kippdetektion + Notstrom). Ähnlich der SCM-Klasse B3. Wenn ein abgekuppelter Sattelanhänger oder Anhänger unbeaufsichtigt bleibt, muss: <ul style="list-style-type: none"> • er mit einem Achsschenkelbolzenschloss oder einem Dreiecksschloss gesichert werden. • Der Laderaum muss ordnungsgemäß mit einem soliden Container- / Anhängerschloss verriegelt sein. 	Wenn Sie ein Fahrzeug unbeaufsichtigt lassen, ist es wichtig, dass es sich an einem sicheren Ort befindet. Mit einem sicheren Ort meinen wir: <ul style="list-style-type: none"> • ein übersichtliches, gut beleuchtetes und eingezäuntes Gelände, dessen Grenzen mit Kameras überwacht werden. Nur Nutzer oder Personal haben Zugang zu dem Gelände; • ein Gebäude, das ausreichend abgeschlossen ist. Die Schlüssel müssen sorgfältig verwaltet werden, und im Falle eines Schadens müssen Anzeichen für ein gewaltsames Eindringen vorhanden sein.
Zusätzlicher Selbstbehalt bei Nichteinhaltung der Sicherungsanforderungen Werden die technischen und/oder organisatorischen Sicherungsanforderungen nicht erfüllt, gilt im Falle von Diebstahl, Unterschlagung oder Verlust der gesamten Ladung Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • ein zusätzlicher Selbstbehalt in Höhe von 20 % des durch diese Versicherung gedeckten Schadens • der zusätzliche Selbstbehalt beläuft sich auf maximal 50.000 Euro. 		

Risikokategorien	Technische Mindestsicherungs-anforderungen	Organisatorische Mindestsicherungs-anforderungen
Kategorie IV Konfektion Elektronik Software und Datenträger Nichteisenmetalle (wie Aluminium, Kupfer und Zink) Alkoholische Getränke außer Bier Tabak und Tabakerzeugnisse Arzneimittel Parfüms, Kosmetika	Standardsicherung, ergänzt durch: <ul style="list-style-type: none"> 15-minütige manipulationssichere Blockierung des Motors und des Anlassers, die automatisch aktiviert wird. Vollalarm (Perimeter + Sirene + Kippdetektion + Notstrom). Ähnlich der SCM-Klasse B3. <p>Aber für den Fall, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> der Transport länger als 4 Stunden dauert, oder; eine Fahrtunterbrechung länger als 2 Stunden dauert, muss diese Sicherung durch ein angeschlossenes und ein von uns akzeptiertes Fahrzeugverfolgungssystem und/ oder Geofence-System ergänzt werden. Ähnlich der SCM-Klasse B5. <p>Wenn ein abgekuppelter Sattelanhänger / Anhänger oder Fahrzeugkombination unbeaufsichtigt bleibt, muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> er mit einem Achsschenkelbolzenschloss oder einem Dreiecksschloss gesichert werden; Der Transport in Kastenwagen oder Planenwagen muss mit diebstahlsicheren Planen erfolgen. Der Laderaum muss ordnungsgemäß mit einem soliden Container- / Anhängerschloss verriegelt sein. 	Wenn Sie ein Fahrzeug unbeaufsichtigt lassen, ist es wichtig, dass es sich an einem sicheren Ort befindet. Mit einem sicheren Ort meinen wir: <ul style="list-style-type: none"> ein eingezäuntes Gelände, das mit Eingangstoren versehen ist und dessen Grenzen durch Kameras überwacht werden. Fahrzeuge und Personen werden in Echtzeit von Mitarbeitern vor Ort oder aus der Ferne überwacht. Fahrzeuge und Fahrer werden registriert; ein Gebäude, das ausreichend abgeschlossen ist. Die Schlüssel müssen sorgfältig verwaltet werden, und im Falle eines Schadens müssen Anzeichen für ein gewaltsames Eindringen vorhanden sein.
Zusätzlicher Selbstbehalt bei Nichteinhaltung der Sicherungsanforderungen Werden die technischen und/oder organisatorischen Sicherungsanforderungen nicht erfüllt, gilt im Falle von Diebstahl, Unterschlagung oder Verlust der gesamten Ladung Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> ein zusätzlicher Selbstbehalt in Höhe von 20 % des durch diese Versicherung gedeckten Schadens der zusätzliche Selbstbehalt beläuft sich auf maximal 50.000 Euro. 		

Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> Der zusätzliche Selbstbehalt gilt bei Diebstahl, Unterschlagung und Verlust der gesamten Ladung von, aus oder zusammen mit einem Transportmittel. Unter Transportmittel wird verstanden: <ul style="list-style-type: none"> ein Solo-Lkw oder ein Kofferverkehrsmittel; eine Fahrzeugkombination wie Lkw mit Anhänger oder Zugmaschine mit Sattelaufleger; eigenständige Objekte wie abgekuppelte Sattelaufleger, Anhänger, Absetzcontainer und Container. Die zusätzliche Selbstbeteiligung gilt auch, wenn die Ladung oder ein Teil der Ladung später wiedergefunden wird. Wenn die beförderten Güter unter mehrere Kategorien fallen können, muss immer die höchste dieser Kategorien gewählt werden. Wenn die beförderten Güter nicht in diese Risikokategorien fallen oder Zweifel an der Mindestsicherungsanforderung bestehen, müssen Sie mit uns besprechen, welche Sicherung erforderlich ist. Die Sicherungseinrichtung muss beim Verlassen des Fahrzeugs in Betrieb sein. Die installierte Sicherungseinrichtung muss in einwandfreiem Zustand und in Übereinstimmung mit den Installationsrichtlinien instand gehalten werden. Diese Sicherungsmaßnahmen und zusätzlichen Selbstbehalte gelten nicht bei Umzügen. Bei der Vergabe von Transportaufträgen an Unterauftragnehmer muss der Unterauftragnehmer die Anforderungen dieses Artikels in gleicher Weise erfüllen wie der Versicherte. Kommt der Unterauftragnehmer dem nicht nach oder kann nicht festgestellt werden, ob er dies zum Zeitpunkt des Diebstahls, der Unterschlagung oder des Verlusts getan hat, gilt der oben genannte Selbstbehalt in gleicher Weise.
-----------------------	---

19. Zusatzversicherungen für Logistik und Transport

Sofern im Versicherungsschein nicht anders angegeben, gelten die nachstehenden „Zusatzversicherungen für Logistik und Transport“ zusätzlich zu den Versicherungen:

- Artikel 16 Betriebshaftpflicht ;
- Artikel 17 Haftpflicht Logistikdienstleistungen;
- Artikel 18 Frachtführerhaftpflicht.

In der nachstehenden Tabelle steht, was versichert ist und was nicht.

<p>Was ist versichert?</p>	<p>Für diese Versicherung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:</p> <p>Verfahrensfehler Mit der Schadenshaftung für Güter wird gemäß den geltenden Arbeitsvereinbarungen der Schaden gleichgesetzt, der sich aus der Nichteinhaltung der mit Ihren Auftraggebern vereinbarten Verfahren ergibt. Hierunter fällt unter anderem, aber nicht ausschließlich, die Verweigerung der Fracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • infolge einer Handlung, die gegen die HACCP-, GMP-, Koscher-, Halal- oder ähnliche Vorschriften für den Transport und die Handhabung von Lebensmitteln verstößt; • aufgrund fehlender Versiegelung; • aufgrund des Mindesthaltbarkeitsdatums <p>Folgeschaden Versichert ist Ihre Haftpflicht aus einem Logistik- oder Transportvertrag für Folgeschaden, soweit er eine Folge eines anderen Schadens ist, als der, der durch die Versicherung gedeckt ist.</p> <p>Vermögensschaden Versichert ist Ihre Haftung aus einem Logistik- oder Transportvertrag für Vermögensschaden, d. h. für die Beeinträchtigung des Vermögens eines Auftraggebers.</p> <p>Verlust oder unsachgemäße Behandlung Dokumente Versichert ist Ihre Haftpflicht gegenüber Ihrem Auftraggeber für die Folgen des Verlustes oder der unsachgemäßen Behandlung von Dokumenten im Sinne von Artikel 11.3 CMR. Zusätzliche Bedingungen für diesen Versicherungsschutz sind, dass Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • uns den Schaden unverzüglich melden, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden; • alle Fristen für die Verteidigung, den Einspruch und Ähnliches in der richtigen Weise gewährleisten. <p>Erneute Ausführung Versichert sind Kosten, die Ihnen infolge einer Falschlieferung oder eines Umtauschs der Güter entstehen und für die Sie nach dem Gesetz oder dem Vertrag haften.</p> <p>FIATA-Dokumente Versichert ist Ihre Haftpflicht, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit FIATA-Dokumenten ergibt, die von Ihnen oder in Ihrem Namen ausgestellt wurden, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FBL (FIATA Multimodal Transport Bill of Lading) • FCR (Forwarders Certificate of Receipt) • FCT (Forwarders Certificate of Transport) • FWR (FIATA Warehouse Receipt) <p>Verzicht Berufung auf Bedingungen Im Falle von Schaden an Gütern haben Sie das Recht, auf die Berufung auf haftungsbeschränkende Bedingungen zu verzichten, die Ihre Haftung über die Haftung hinaus beschränken, die nach den geltenden (branchenüblichen) Bedingungen, Gesetzen oder Verträgen besteht. In diesem Fall wird der Schaden so reguliert, als ob diese haftungsbeschränkende Bedingung nicht bestünde.</p> <p>Verzicht Berufung auf Verjährungsfrist Bei Schaden an Gütern sind Sie berechtigt, auf die Berufung auf Verjährungs- oder Verfallsfristen zu verzichten, sofern die Frist nicht länger als 12 Monate überschritten wird.</p>
<p>Besonderheiten</p>	<p>Diese Zusatzdeckungen werden nur unter den folgenden Bedingungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen maximale Anstrengungen unternehmen, die falsche Handlung zu korrigieren oder die fehlende(n) Handlung(en) noch auszuführen; • Sobald Sie von einem möglichen Schaden Kenntnis nehmen, müssen Sie sich unverzüglich mit uns in Verbindung setzen, damit wir die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. <p>Die an anderer Stelle in diesen Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüsse und Beschränkungen werden durch diese zusätzlichen Deckungen nicht außer Kraft gesetzt.</p>
<p>Selbstbehalt</p>	<p>Für diese Zusatzdeckungen gilt ein zusätzlicher Selbstbehalt von 2.500 Euro pro Schadensfall.</p>
<p>Erstattungs- höchstbetrag pro Schadensfall</p>	<p>Die Entschädigung für diese zusätzlichen Deckungen darf 100.000 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr als Teil des auf dem Versicherungsschein angegebenen Entschädigung nicht überschreiten.</p>

20. Container- bzw. Auflieger-Haftpflicht

Für die Durchführung von Transportarbeiten können Sie Objekte verwenden, die anderen gehören. Diese Objekte gehören Ihnen nicht, sondern Sie nutzen sie aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Mit dieser Versicherung versichern Sie die Haftpflicht für Schaden an fremden Objekten, die Sie gebrauchen.

In der nachstehenden Tabelle steht, was versichert ist und was nicht.

Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Sachmangel: Wenn an dem versicherten Objekt von selbst etwas kaputt geht. Beispielsweise aufgrund von Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehlern. • Zeitwert: Der Betrag, der erforderlich ist, um ein Objekt zu erwerben, das dem versicherten Objekt unmittelbar vor dem Schaden entspricht. • Restwert: Der Wert des versicherten Objekts unmittelbar nach dem Schaden. Dieser Wert wird von einem Sachverständigen festgelegt. • Totalschaden: Wenn die Reparaturkosten den aktuellen Zeitwert unmittelbar vor dem Schaden abzüglich des Restwertes übersteigen. Diebstahl und Unterschlagung sind auch eine Form des Totalschadens. • Versichertes Objekt: Die von Ihnen genutzten Container, Trailer, Sattelaufliieger, Anhänger, Tanks und ähnliche Objekte, die anderen gehören.
Versichert:	<p>Versichert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Haftung für Beschädigung oder Verlust des versicherten Objekts. <p>Der Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie über das versicherte Objekt verfügen, und endet, sobald es wieder beim Eigentümer oder Vermieter ist.</p>
Nicht versichert	<p>Nicht versichert ist Schaden, der durch, aufgetreten bei oder im Zusammenhang mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer anderen Verwendung als die vereinbarte oder für die das Objekt geeignet ist; • Abnutzung, Reparaturfehler oder ein Sachmangel des versicherten Objekts. Der Schaden ist jedoch versichert, wenn das versicherte Objekt dadurch: <ul style="list-style-type: none"> • zusammenstößt, umkippt, von der Straße abkommt oder ins Wasser gerät; • verbrennt oder explodiert; • Schaden nur an den Reifen; • unzureichende Pflege oder unzureichende Wartung; • Wertminderung; • Schaden an der Ladung, die mit oder durch das versicherte Objekt transportiert wird; • Schaden, der durch die Ladung an dem versicherten Objekt verursacht wird und den ein sorgfältiger Frachtführer hätte verhindern können; • Gebrauchsunfähigkeit des versicherten Objekts; • den Kosten für den Ersatztransport; • einem Fahrer, der das Fahrzeug gestohlen hat; • einem Fahrer, der das versicherte Objekt oder das daran gekoppelte Kraftfahrzeug nicht führen oder bedienen durfte oder der als verkehrsuntauglich anzusehen ist. <div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 10px; margin-top: 10px;"> <p>Beispiel: Jemand, der keinen gültigen Führerschein besitzt, dem die Fahrerlaubnis entzogen wurde oder der unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten steht. Es besteht auch kein Versicherungsschutz, wenn der Fahrer sich weigert, an einem Atem-, Urin- oder Bluttest teilzunehmen.</p> </div> <p>Es gibt eine Situation, in der die oben genannten Schäden dennoch abgedeckt sind. Dies ist der Fall, wenn Sie nachweisen können, dass Sie nichts von der Situation wussten und nicht wollten, dass sie eintritt. Und Sie die Situation auch nicht verhindern konnten.</p> <p>In Artikel 10 „Was ist nicht versichert?“ Artikel 11 „Ist der Versicherungsschutz auch bei einer anderen Versicherung versichert“ und Artikel 15 „Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?“ steht, was noch mehr nicht oder nicht vollständig versichert ist.</p>

Selbstbehalt	<ul style="list-style-type: none"> • Der Selbstbehalt ist auf dem Versicherungsschein angegeben und gilt pro Schadensfall. • Im Falle eines Totalschadens gilt kein Selbstbehalt. • Wird in einem Fall ein Schaden unter mehreren Deckungen dieser Versicherung entschädigt, so wird nur der höchste der anwendbaren Selbstbehalte einmal berechnet. Dies gilt nicht für einen „zusätzlichen“ Selbstbehalt.
Bei Schaden	<ul style="list-style-type: none"> • Den Schaden stellen wir innerhalb von 30 Tagen fest, nachdem wir alle Angaben erhalten haben. • Im Falle eines Diebstahls zahlen wir den Schaden nach 30 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns den Diebstahl gemeldet haben. <p>Siehe auch Artikel 14 Wie müssen Sie sich im Schadensfall verhalten?</p>
Erstattungs- höchstbetrag pro Schadensfall	<ul style="list-style-type: none"> • Die Versicherungssumme ist auf dem Versicherungsschein aufgeführt. • Die Versicherungssumme gilt für die gesamten versicherten Objekte anderer Personen, die Sie zu einem bestimmten Zeitpunkt in Verbindung mit einem Kraftfahrzeug besitzen. • Über den versicherten Betrag hinaus wird ein Betrag bis zur Höhe des einmaligen Versicherungsbetrages erstattet, für: <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigungskosten, falls gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben. • Kosten, die zur Vermeidung und Begrenzung (weiterer) Schäden entstehen; • Kosten für die Bergung, Bewachung und Transport zur nächstgelegenen Reparaturstelle. • Hilfs- und Bergungslöhne, die von einem Richter festgelegt oder von uns genehmigt werden. • Beitrag bei Havarie Grosse. Hierbei handelt es sich um einen Beitrag zu den Kosten, die in einer Notsituation während des Schiffstransports entstehen. • die Kosten für den Rechtsbeistand im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter, wenn wir dazu unsere Zustimmung geben. • Wir erstatten die Kosten für die Reparatur. Diese Kosten dürfen den Zeitwert des versicherten Objekts vor dem Schaden abzüglich des Wertes nach dem Schaden nicht übersteigen. • Im Falle eines Diebstahls erstatten wir den Zeitwert des versicherten Objekts kurz vor dem Zeitpunkt des Diebstahls. • Im Falle eines Totalschadens entschädigen wir den Zeitwert des versicherten Objekts kurz vor dem Schadenszeitpunkt. Davon wird noch der Wert des Objekts nach der Beschädigung abgezogen. • Neben der Entschädigung für Sachschäden wird auch ein auf dem Versicherungsschein angegebener Prozentsatz der Schadenssumme für zusätzliche, nicht durch diese Versicherung gedeckte Kosten erstattet. Diese Kosten müssen nicht nachgewiesen werden. Unter dem Schadensbetrag versteht man hier die Entschädigung für den versicherten Schaden am Objekt, abzüglich des Selbstbehalts. <p>Gemäß den Bestimmungen dieses Versicherungsschutzes wird der Schaden in voller Höhe bis zur maximalen Versicherungssumme entschädigt. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Versicherungssumme, soweit dies der Fall ist, geringer ist als der Wert des versicherten Objekts.</p>

21. Dokumentenhaftpflicht

Erstellen Sie Zolldokumente für Auftraggeber? Wenn dies der Fall ist, kann es nach einer solchen Erklärung zu Problemen kommen, die dazu führen, dass Sie für Einfuhrzölle, Steuern, Verbrauchssteuern oder andere Kosten belangt werden. Dafür können Sie sich mit diesem Versicherungsschutz abdecken.

Sie haben diesen Versicherungsschutz, wenn er auf dem Versicherungsschein steht. In der nachstehenden Tabelle steht, was versichert ist und was nicht.

Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Schaden: jeder finanzielle Nachteil und/oder Anspruch. • Anspruch: Forderungen oder Abgaben der Zollbehörden oder anderer staatlicher Behörden, auch über eine Bürgschaft, gegen Sie oder gegen von Ihnen beauftragte Dritte, die zu einem Regressanspruch gegen Sie als Auftraggeber führen, sowie die Haftung von Ihnen als Zolldienstleister gegenüber Ihrem Auftraggeber für Schaden Ihres Auftraggebers aufgrund eines zurechenbaren Versäumnisses bei Zolldienstleistungen. • Zolldokumente sind: <ul style="list-style-type: none"> • Dokumente für die Zollabfertigung von Gütern: Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr), besondere Regelungen Zollverkehr, Lagerung (Zolllager), besondere Bestimmung (vorübergehende Einfuhr und besondere Bestimmung) und Ausfuhr; • Dokumente für verbrauchsteuerpflichtige Güter; • eine individuelle Bestimmung der Verwaltung eines Zolllagers; • ein individueller Posten, der in einer Monatserklärung vorkommt; • im Falle der Tätigkeit als Steuervertreter: Ein individueller Posten in der Monatsumsatzsteuererklärung.
Was ist versichert?	<p>Versichert ist der finanzielle Nachteil, der sich für Sie daraus ergibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forderungen von Zollbehörden oder anderen Behörden, sei es durch Kautions- oder geforderten Ansprüchen, hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • der Zolldokumente, die Sie oder andere von Ihnen beauftragte Personen im Auftrag von Auftraggebern erstellt oder übernommen haben. Dies aufgrund eines Auftrags zur Erstellung solcher Dokumente als Zollanmelder oder -vertreter; • Ihrer Betreibung eines Zolllagers und/oder eines Lagers für verbrauchsteuerpflichtige Güter; • Ihrer Tätigkeit als Steuervertreter mit beschränkter Genehmigung. • der Haftung von Ihnen als Zolldienstleister gegenüber Ihrem Auftraggeber für den Schaden Ihres Auftraggebers, die auf ein zurechenbares Versäumnis bei den Zolldienstleistungen zurückzuführen sind. <p>Voraussetzung für die Gewährung der Deckung ist dass Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich rechtzeitig und wirksam mit der Anwendbarkeit der Niederländischen Speditionsbedingungen von FENEX, Version 2018, einverstanden erklären. • wenn möglich, Zolldokumente in direkter zollamtlicher Vertretung im Sinne von Artikel 18 des Zollkodex der Union auf der Grundlage einer gültigen schriftlichen Vollmacht ausstellt. Dies gilt nicht, wenn das Zollverfahren nur eine Anmeldung in Ihrem eigenen Namen zulässt. Fälle von indirekter Einfuhrvertretung müssen von uns im Voraus geprüft und akzeptiert werden. • Fiskalvertretung neben einer gültigen Zulassung immer auch eine gültige schriftliche Vollmacht eines nicht in den Niederlanden ansässigen Unternehmers besitzt. <p>Wenn Sie sich mit Ihren Auftraggebern nicht auf die Bedingungen geeinigt haben, unter denen Aufträge zur Erstellung von Zolldokumenten ausgeführt werden, oder eine entsprechende Vereinbarung (noch) nicht von uns geprüft wurde, geht der Versicherungsschutz nicht über die niederländischen FENEX-Speditionsbedingungen hinaus. Wenn der von uns zu bewertende Vertrag eine beschränktere Haftung als die nach den niederländischen „Expeditievoorwaarden“ von FENEX vorsieht, wird diese beschränktere Haftung befolgt.</p> <p>Der Versicherungsschutz für Verträge, bei denen abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, die zu einer ungünstigeren Regressposition und/oder einer umfassenderen Haftung für Sie führen, muss von uns im Voraus geprüft und akzeptiert werden.</p> <p>Wir erstatten die Kosten für Rechtsbeistand und Prozessführung, die mit unserer Zustimmung aufgrund eines Schadensfalls im Rahmen dieser Deckung geleistet werden.</p>
Was ist nicht versichert?	<p>Nicht versichert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaden im Zusammenhang mit Dokumenten, die für Sachen ausgestellt wurden, deren Einfuhr (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr), Durchfuhr, Einlagerung, Ausfuhr und Besitz (ohne Genehmigung) verboten ist. • Schaden, der durch die Nichteinhaltung der an die erteilte Genehmigung geknüpften Bedingungen verursacht wurde, es sei denn, Sie haben keine Schuld daran. <p>In Artikel 10 „Was ist nicht versichert?“ Artikel 11 „Ist der Versicherungsschutz auch bei einer anderen Versicherung versichert?“ und Artikel 15 „Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?“ steht, was noch mehr nicht oder nicht vollständig versichert ist.</p>

Selbstbehalt

- Der Selbstbehalt ist auf dem Versicherungsschein aufgeführt und gilt pro Schadensfall.
- Der Selbstbehalt gilt nicht für die „über die Versicherungssumme hinausgehenden Erstattungen“, wie in Artikel 21.3 „Zusätzliche Bestimmungen für den Schadensfall“ beschrieben.
- Anmeldungen, die sich auf Güter beziehen, für die bei der Einfuhr in die Europäische Union ein (vorläufiger oder endgültiger) Antidumpingzoll und/oder ein Antisubventionszoll oder eine diesbezügliche zollamtliche Erfassung gilt, werden mit einem Abzug von 50 % auf die Vergütung belegt. Dieser Abzug entfällt, wenn Sie nachweisen, dass Sie besondere Sorgfalt walten ließen, indem Sie u. a. die Logik der Frachtbriefe, Ursprungsnachweise und Rechnungen überprüften und im Zweifelsfall beim ndl. Landelijk Team Oorsprongzaken (LTO) der Zollbehörden nachgefragt haben.

21.1. Vorschriften für die Anmeldung und Aufmachung der Zolldokumente

Im Folgenden finden Sie einige Vorschriften und Anweisungen für die Anmeldung und Aufmachung von Zolldokumenten. Sie müssen sich strikt an diese Vorschriften halten. Wenn Sie den Vorschriften oder Anweisungen nicht nachkommen, können Sie Ihren Anspruch auf Entschädigung verlieren.

Vorschriften für die Anmeldung

Im Zusammenhang mit der Anmeldung sind Sie verpflichtet:

- am Ende eines jeden Versicherungsjahres die von Ihnen erstellten Dokumente entsprechend des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsschutzes anzugeben;
- im Falle eines reinen Straßentransports für Sendungen, die aus einer einheitlichen Ladung bestehen und für ein und denselben Empfänger bestimmt sind, unter Angabe ein und derselben Bestimmungsstelle ein einziges Dokument zu erstellen. Es ist nicht erlaubt, mehrere Dokumente zu diesem Zweck zu erstellen;
- die Zuordnung aller spezifizierten Dokumente zu den entsprechenden Deckungen auf der Grundlage der Zölle, Abgaben, Steuern und/oder Verbrauchssteuern, die sich auf das betreffende Dokument beziehen;
- auf unser erstes Ersuchen hin zu kooperieren, wenn wir von unserem Recht Gebrauch machen, in begründeten Fällen eine Prüfung oder Untersuchung durch einen Dritten in Bezug auf die Erfüllung dieser Angabeverpflichtungen durchzuführen.

Stellt sich im Nachhinein (im Schadensfall oder anderweitig) heraus, dass ein einzelnes Dokument versehentlich einer niedrigeren Deckung unterstellt oder bei der Anmeldung nicht angegeben wurde, gilt dieses Dokument als normal versichert. Es ist jedoch nicht versichert, wenn wir nachweisen, dass mehrere (ähnliche) Dokumente nicht korrekt oder nicht angegeben worden sind. In diesem Fall ist/sind das/die betreffende(n) Dokument(e) nicht versichert.

21.2. Vorschriften und Anweisungen für den Straßentransport von Zollgütern

Nachfolgend sind einige zusätzliche Vorschriften und Anweisungen aufgeführt. Um das Risiko von Schäden zu minimieren, müssen Sie diese Vorschriften und Anweisungen genau befolgen. Wenn Sie den Vorschriften oder Anweisungen nicht nachkommen, können Sie Ihren Anspruch auf Entschädigung verlieren.

Wenn Sie nicht nur mit der Erstellung der Zolldokumente, sondern auch mit der Durchführung des Straßentransports der zoll- und verbrauchersteuerpflichtigen Güter beauftragt wurden (oder diese durchführen lassen), gelten ausdrücklich die Bestimmungen dieses Artikels.

Vorschriften und Anweisungen für den Straßentransport von Zoll- und Verbrauchersteuergütern

Wenn Sie selbst Straßentransporte durchführen, sind Sie verpflichtet, die nachstehenden Anweisungen zu beachten und dafür zu sorgen, dass diese Anweisungen im Unternehmen befolgt werden.

Das Zolldokument und die Zollgüter dürfen nicht getrennt werden.

Als Beförderer sind Sie gemäß Artikel 305 der Durchführungsverordnung DWU verpflichtet, das Zolldokument mit Eintragungen zu versehen und es zusammen mit den Zollgütern den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Beförderungsmittel befindet, zum Anbringen eines Sichtvermerks vorzulegen, im Fall von:

- Änderung der Strecke;
- Bruch der Versiegelung während des Transports aufgrund einer Ursache, auf die Sie keinen Einfluss haben;
- Umladung der Sachen auf ein anderes Transportmittel. Diese Umladung muss unter Aufsicht der Zollbehörden erfolgen;
- eine unmittelbare Gefahr, die die sofortige vollständige oder teilweise Entladung des Transportmittels erforderlich macht;
- Schadensfälle, Vorfälle oder Unfälle, die Sie als Anmelder oder Beförderer daran hindern würden, Ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- eines der Teile einer Einheit von Beförderungsmitteln, die als Beförderungsmittel gelten, verändert wurde.

<p>Zusätzliche Vorschriften und Anweisungen für die Beförderung von Gütern mit hohem Risiko</p>	<p>Bei Straßentransporten von Sendungen mit hohem Risiko müssen Sie sowohl die allgemeinen Vorschriften als auch die folgenden zusätzlichen Vorschriften und zusätzlichen Anweisungen einhalten.</p> <p>Im Sinne dieses Versicherungsschutzes verstehen wir unter einem erhöhten Risiko Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sendungen, bei denen der voraussichtliche Gesamtbetrag der Zölle, Abgaben, Steuern und/oder Verbrauchssteuern je Beförderungsmittel 50.000 Euro übersteigt; • Sendungen, bei denen Zolldokumente für folgende Artikel mit erhöhtem Betrugsrisiko ausgestellt wurden: Fleisch, Geflügel, Zucker, Spirituosen und Tabakwaren. <p>Die zusätzlichen Vorschriften und/oder Anweisungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen den Auftrag erhalten haben, den Transport selbst zu organisieren. • Sie dürfen den Transport nicht von Gelegenheits-(Unter-)Annehmern durchführen lassen. • Der Transport muss mit Fahrern durchgeführt werden, die über eine einwandfreie Führung verfügen und zwei Jahre im Dienst sind. • Der Transport muss mit „Koffern“, „Containern“ oder „Tankwagen“ durchgeführt werden. • Der Transport muss bis zum endgültigen Bestimmungsort mit dem Transportmittel durchgeführt werden, in dem sich die Güter bei Abfahrt befinden. • Bei der Entgegennahme der Sachen und der Zolldokumente muss sich der Fahrer mit Pass und Führerschein bei dem/den von Ihnen zu diesem Zweck benannten Mitarbeiter(n) und/oder seinem Vertreter ausweisen. • Die so genannte FENEX-Erklärung ist vollständig auszufüllen, und es sind Kopien der Zolldokumente und der Sicherungszertifikate der betreffenden Transportmittel beizufügen. • Sie müssen sich von der Richtigkeit oder der Existenz der angegebenen Entladeadresse überzeugen, bevor Sie das Dokument validieren. • Sie müssen wissen, welcher Zollbeauftragte oder zugelassene Empfänger das Dokument am Bestimmungsort bearbeiten wird, bevor das Dokument validiert wird. Sie müssen ihm die Ankunft des betreffenden Transports mitteilen. Der vorgenannte Zollbeauftragte oder zugelassene Empfänger verpflichtet sich, dass er: <ul style="list-style-type: none"> • die Zolllieferung des Zolldokuments übernimmt; • Ihnen unmittelbar nach der Abrechnung eine Kopie des Nachweises per Fax oder E-Mail zu zusenden; • sich unverzüglich mit Ihnen in Verbindung setzt, wenn der Transport nicht innerhalb des erwarteten Zeitrahmens eintrifft. • Nach der Ankunft am Zielort meldet sich der Fahrer telefonisch bei Ihnen oder bei seinem Arbeitgeber, der ihn dann zurückruft. Der Fahrer gibt Auskunft darüber, was tatsächlich mit dem Dokument und der Ladung geschehen ist. • Der Fahrer muss die Empfangsbestätigung des Begleitdokuments A und/oder das fünfte Exemplar des T-Dokuments mitbringen, damit es so bald wie möglich in Ihrem Besitz ist. Ist dies nicht möglich, muss er diese Aufgabe an den Zollbeauftragten oder den zugelassenen Empfänger übertragen. • Im Falle einer Änderung der Entladeadresse muss der Fahrer nach Rücksprache mit Ihnen die tatsächliche Entladeadresse auf dem Frachtbrief vermerken und sich den Empfang quittieren lassen. <p>Abweichungen von den vorgenannten zusätzlichen Vorschriften und Anweisungen müssen uns zur vorherigen Genehmigung vorgelegt werden.</p>
<p>Bestimmungen zur Fahrzeugsicherung</p>	<p>Beim Straßentransport sind Sie in allen Fällen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Transport mit Fahrzeugen durchgeführt wird, die mit einem von uns akzeptierten Sicherungssystem gemäß der Risikokategorien in Artikel 18.5 „Sicherung und/oder zusätzlicher Selbstbehalt im Falle des Diebstahls der gesamten Ladung“ ..</p> <p>Unter einem Transportmittel verstehen wir auch selbständige Objekte wie Anhänger, Sattelaufleger, Absatzcontainer, Container und ähnliche Objekte.</p>
<p>Bestimmungen und Anweisungen für die Inanspruchnahme von Transportdiensten Dritter</p>	<p>Wenn Sie den Transport ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lassen oder einen Unterauftrag vergeben, sind Sie verpflichtet, den Frachtführern eindeutige Anweisungen für den Transport zu erteilen. Es ist zu unterscheiden zwischen Transportunternehmen mit fester Geschäftsbeziehung (regulären) und gelegentlich tätigen Transportunternehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen bei regulären Transportunternehmen: Bei regulären Transportunternehmen sind Sie verpflichtet, ein Schreiben mit Anweisungen und Bedingungen zu senden, das in jedem Fall die in diesem Artikel genannten allgemeinen und zusätzlichen Bestimmungen und Anweisungen sowie die Anforderungen an die Fahrzeugsicherung enthält, die bei der Ausführung des Auftrags beachtet werden müssen. In diesem Schreiben muss auch darauf hingewiesen werden, dass diese Bestimmungen und Anweisungen künftig Bestandteil aller zu schließenden Transportverträge sind. • Bestimmungen bei gelegentlich tätigen Transportunternehmen: Bei gelegentlich tätigen Transportunternehmen müssen Sie sich vergewissern, dass Sie es sich um Transportunternehmen mit gutem Namen und Ruf handelt. Nur wenn Sie nachweislich davon überzeugt sind, ist es zulässig, die Dokumente und/oder Sachen weiterzugeben. Ferner müssen Sie diesen gelegentlich tätigen Transportunternehmern ein Anweisungsschreiben aushändigen, das zumindest die im vorstehenden Absatz genannten Bestimmungen und Anweisungen sowie die Anforderungen an die Sicherung des Fahrzeugs enthält, die bei der Ausführung des Auftrags zu beachten sind. Dazu muss eine Kopie des vom Transportunternehmen unterzeichneten Anweisungsschreibens an den Fahrer gehören. <p>Im Zusammenhang mit einem eventuellen Regress gegenüber dem Transportunternehmen sind Sie verpflichtet, auf dem Frachtbrief nach Möglichkeit immer die Nummer und die Art des Dokuments sowie das Wort „Anweisungen“ anzugeben.</p>

21.3. Zusätzliche Bestimmungen für den Schadensfall

Nachstehend sind einige zusätzliche Bestimmungen für den Fall eines (vorhersehbaren) Schadens oder Anspruchs aufgeführt. Sie müssen sich strikt an diese Vorschriften halten. Wenn Sie den Vorschriften oder Anweisungen nicht nachkommen, können Sie Ihren Anspruch auf Entschädigung verlieren.

<p>Zusätzliche Bestimmungen für den Schadensfall</p>	<p>Im Falle eines Schadens müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen, wenn Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vom Zoll oder einer anderen staatlichen Behörde oder einem sonstigen Dritten haftbar gemacht werden; • Kenntnis vom Umstand erhalten: <ul style="list-style-type: none"> • der vernünftigerweise derartige Ansprüche erwarten lassen; • wodurch die Nicht-Ausfuhranmeldung der Zollpapiere wahrscheinlich wird. <p>Sie müssen alle Maßnahmen ergreifen, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Dokumente noch klären zu lassen; • Ihren Auftraggeber zur Verantwortung zu ziehen; • zu versuchen, den an den Zoll oder eine andere Behörde zu zahlenden Betrag von diesem Auftraggeber zurückzuerhalten oder eine Sicherheit dafür zu erhalten. <p>Darüber hinaus müssen Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle verfügbaren Dokumente wie Haftungserklärungen, Zolldokumente, Transportdokumente, Auftragsformulare, Auftragsbestätigungen, Zahlungsaufforderungen (UTB) oder Zahlungsabsichten, Ursprungszeugnisse sowie Handelsrechnungen und Lizenzen direkt an uns senden; • unverzüglich alle (angeforderten oder unaufgeforderten) Informationen zu übermitteln, die für die Beurteilung Ihrer Haftpflicht relevant sein könnten; • im Falle des Diebstahls von Gütern oder Dokumenten unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstatten und ein Protokoll erstellen lassen. Darüber hinaus muss die nächstgelegene Zollstelle über den Diebstahl oder das Verschwinden informiert werden. <p>Diese Verpflichtungen erlöschen, wenn die Höhe der Entschädigung für Schäden oder sonstige finanzielle Nachteile unter dem in der Versicherung festgelegten Selbstbehalt liegt oder wenn Sie beschließen, die Entschädigung für Schäden oder sonstige finanzielle Nachteile selbst zu tragen.</p> <p>Wird ein schriftlicher Anspruch oder ein Umstand, der vernünftigerweise einen Anspruch erwarten lässt, nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, gemeldet, so haften Sie uns gegenüber für alle Schäden, die uns dadurch angemessener Weise entstehen.</p> <p>Angemessene Zeit bedeutet in jedem Fall, dass die für den Vertrag zwischen Ihnen und Ihrem Auftraggeber, Ihrem Unterauftragnehmer oder dem beauftragten Transportunternehmen geltenden Einspruchs- oder Rechtsmittelfristen und/oder Verjährungs- oder Verfallsfristen eingehalten werden müssen.</p> <p>Siehe auch Artikel 14 „Wie müssen Sie sich im Schadensfall verhalten?“</p>
<p>Erstattungshöchstbetrag</p>	<p>Im Versicherungsschein sind verschiedene Versicherungssummen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gilt ein Erstattungshöchstbetrag für Entschädigung pro Dokument. Es können mehrere Kategorien mit entsprechenden Versicherungssummen versichert sein. • Pro Versicherungsjahr gilt außerdem ein Höchstbetrag für die Erstattung aller Ansprüche und/oder Dokumente zusammen. <p>Für alle in dem Versicherungsschein genannte „Dokumentenhaftpflicht“- zusammen wird pro Kalenderjahr nicht mehr als der höchste unter einer dieser Deckungen genannte jährliche Höchstbetrag ausgezahlt.</p> <p>Für Schaden durch Cyberkriminalität beträgt der Erstattungshöchstbetrag 100.000 Euro pro Schadensfall und 200.000 Euro pro Versicherungsjahr.</p> <p>Beträge, die über die Versicherungssumme hinausgehen, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die gesetzlichen Zins-, Erhebungs- oder Steuerzinsen, soweit sie auf die versicherte Erstattungsleistung entfallen; • Kosten, die zur Vermeidung und Begrenzung unmittelbar drohender (weiterer) Schäden entstehen; • Verteidigungskosten und Prozesskosten gegen behördliche Forderungen (selbst wenn diese unbegründet sind); • die Kosten des von uns geleisteten Rechtsbeistands für ein Strafverfahren gegen einen Versicherten, jedoch nur, wenn wir der Ansicht sind, dass das Strafverfahren im Interesse eines versicherten Schadens liegt.

22. Umweltschaden

Sie haben diesen Versicherungsschutz, wenn er auf dem Versicherungsschein steht. Es handelt sich um einen Versicherungsschutz für Umweltschaden an Ihrem eigenen Standort oder an Standorten Dritter, wo Sie Tätigkeiten ausüben.

21.1. Eigener Standort und Standort Dritter

Kosten für die Beseitigung von Umweltschaden auf dem eigenen Standort sind nicht über die Betriebshaftpflichtversicherung versichert. Diese Kosten sind jedoch mit der Umweltschadendeckung versichert. Sie sind auch für eventuellen Betriebsschaden versichert.

Es ist auch möglich, dass andere (Dritte) aufgrund eines von Ihnen verursachten Umweltschadens geschädigt werden. Dann müssen sie Kosten für die Reinigung (Sanierung) der Verunreinigung aufbringen. Diese Kosten sind auch nicht in der Betriebshaftpflichtversicherung versichert. Im Rahmen dieser Umweltschadendeckung sind auch die Kosten für die Sanierung von Drittstandorten versichert.

Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Dritte: Jede Person, die kein Versicherter ist und ein Interesse an der Sanierung der von einem Versicherten verursachten Verunreinigung (Umweltschaden) hat. • Sachmangel: Wenn an der versicherten Sache etwas aus sich selbst kaputt geht. Beispielsweise aufgrund von Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehlern. • Standort: interner Standort und/oder Standort von Dritten. • Umweltschaden: Eine Verunreinigung des Bodens, der Luft, des Oberflächenwassers oder eines anderen (unterirdischen) Gewässers durch einen chemischen oder sonstigen Umweltschadstoff. • Sanierung: die Behebung der Verunreinigung Dies sind: <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung, Reinigung, Räumung, Transport, Lagerung, Vernichtung und Austausch von Boden und/oder (Grund-) Wasser; • Isolierung der Verunreinigung; • Räumung und Entsorgung von Asbest und damit kontaminierten Sachen. • Verunreinigung: Das Vorhandensein eines Stoffes in einer solchen Konzentration, dass die zum Zeitpunkt des Auftretens geltenden staatlichen Normen überschritten werden.
Was ist versichert?	<p>Wenn Umweltschaden durch Verunreinigungen verursacht wird, der die direkte und ausschließliche Folge eines unvorhergesehenen Schadensfalles ist, ist/sind versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten der Sanierung; • Kosten und/oder Schaden, der durch die Sanierung entsteht; • sonstiger Schaden an Sachen des Versicherungsnehmers oder Versicherten, der durch die Sanierung entstanden ist; • sonstiger Schaden an Sachen Dritter, einschließlich Folgeschäden, die außerhalb des versicherten Standorts eintreten; • die Kosten für die Feststellung des Schadens und/oder seiner Ursache (Sachverständigengutachten); • Kosten zur Abwendung eines drohenden Schadens oder weiterer Schäden (Bergung und/oder vorbeugende Räumung); • Kosten für Reparaturen und Schaden an Pflasterung und Bepflanzung, die durch die Sanierung verursacht werden; • Kosten für Hilfskonstruktionen, die eine Sanierung ermöglichen; • Kosten für die Beseitigung von Schäden, die zur Durchführung der Sanierung erforderlich waren (z. B. Abriss und Wiederaufbau). Im Falle einer Renovierung und/oder eines Wiederaufbaus erstatten wir höchstens die Differenz zwischen dem Verkaufswert vor und nach dem Abriss; • Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von unterirdischen Rohren, Leitungen und/oder Kabeln, die durch die Sanierung beschädigt wurden. <p>Wenn Sie den versicherten Standort mieten, sind auch versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten und/oder Schaden, die den Mietern und/oder dem Vermieter durch die Sanierung entstehen; • sonstiger Sachschaden der Mieter und/oder des Vermieters, der sich innerhalb des versicherten Standorts ereignet. <p>Mietern und Vermietern des Standorts zahlen wir nur dann Schadensersatz, wenn Sie uns Ihre Zustimmung geben.</p> <p>Aufgetretene Umweltschaden</p> <p>Umweltschaden am versicherten eigenen Standort ist auch dann versichert, wenn sich der Schadensfall, der den Umweltschaden verursacht hat, außerhalb des versicherten Standortes, aber in einem Umkreis von 25 Kilometern um den versicherten eigenen Standort ereignet.</p> <p>Umweltschaden bei Dritten durch Kraftfahrzeuge</p> <p>Umweltschaden auf einem Standort von Dritten, der mit oder durch Kraftfahrzeuge verursacht wird, ist nur versichert, wenn dieser Schaden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit oder durch einen Anhänger verursacht werden, der, nachdem er sich von einem Kraftfahrzeug gelöst hat, außerhalb des Verkehrs sicher zum Stehen gekommen ist; • durch Ladung beim Laden- und Entladen von Kraftfahrzeugen verursacht werden; • durch Ladung auf einem Kraftfahrzeug oder durch Herabfallen von einem Kraftfahrzeug verursacht werden oder wurden; • eine Folge des Parkens eines Kraftfahrzeugs oder eines nicht angekoppelten Anhängers auf einem Parkplatz eines anderen (Dritten) sind. Nach dem Verlassen des Parkplatzes gilt der Versicherungsschutz nur, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Verlassen des Parkplatzes ein Umweltschaden festgestellt wird.

<p>Was ist nicht versichert?</p>	<p>Nicht versichert ist der Schaden:</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn Sie die Vereinbarungen und Bestimmungen dieses Versicherungsschutzes nicht einhalten; wenn der Umweltschaden nach Beendigung der Versicherung festgestellt wird; wenn der Umweltschaden später als ein Jahr nach seinem Bekanntwerden geltend gemacht wird; Schaden verursacht durch: <ul style="list-style-type: none"> Erdbeben oder Vulkanausbrüche; Einsturz oder Überlaufen von Deichen, Kaianlagen, Schleusen oder anderen Hochwasserschutzvorrichtungen. Geldbußen, Abfindungsbeträge und den damit verbundenen (Rechts-)Kosten; unzureichende Pflege oder unzureichende Wartung; für Niederlassungen im Ausland. Dies ist wohl versichert, wenn es uns gemeldet wurde und im Versicherungsschein aufgeführt ist; durch vorhandene Verunreinigungen; aufgrund genetischer Veränderungen; verursacht durch Aktivitäten der Mitmieter oder des Vermieters des versicherten Standorts. Sofern nicht ausdrücklich mitversichert; der durch unterirdische Tanklager verursacht wurde oder damit zusammenhängt. <p>In Artikel 10 „Was ist nicht versichert?“ Artikel 11 „Ist der Versicherungsschutz auch bei einer anderen Versicherung versichert“ und Artikel 15 „Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?“ steht, was noch mehr nicht oder nicht vollständig versichert ist.</p>
<p>Selbstbehalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Selbstbehalt ist auf dem Versicherungsschein vermerkt und gilt pro Sanierung. Wenn wir den Selbstbehalt vorstrecken, müssen Sie ihn unverzüglich an uns zurückzahlen.
<p>Erstattungshöchstbetrag pro Sanierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die maximale Erstattung pro Sanierung ist die auf dem Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme. Für „auftretenden Umweltschaden“ gilt ein Erstattungshöchstbetrag von 125.000 Euro pro Sanierung. Übersteigt der Gesamtschaden den Höchstbetrag? Dann senken wir den Entschädigungsbetrag proportional.
<p>Besonderheiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> Wir erstatten Kosten und den Schaden Dritter nur dann, wenn Sie uns die Erlaubnis dazu erteilen. Handelt es sich bei der Schadensursache um einen inhärenten Mangel der Gebäude oder beweglichen Sachen, der durch Fehler bei der Planung, der Konstruktion oder der Materialwahl verursacht wurde? Dann ist der Schaden auch gedeckt. Dafür müssen jedoch alle Instandhaltungspflichten erfüllt sein. Für Anlagen, Maschinen und Rohrleitungen besteht nur für die Dauer von fünf Jahren nach der Neulieferung eine Deckung für Sachmängel. Dies gilt auch für Neuteile. Wir ersetzen den Schaden so schnell wie möglich, nachdem wir alle Informationen erhalten haben. Wenn wir damit länger als vier Wochen warten, werden wir Ihnen ebenfalls die gesetzlichen Zinsen bezahlen, auch wenn die Gesamtentschädigung die Versicherungssumme übersteigt. Wenn Sie gegen die gleichen Risiken anderweitig versichert sind, deckt diese Versicherung nur den Mehrbetrag gegenüber dieser anderen Versicherung. Wenn diese andere Versicherung keinen Schutz bietet, weil Sie bei uns versichert sind, erstatten wir den gedeckten Schaden in Form einer Vorauszahlung. Dabei treten Sie Ihre Rechte an uns ab, damit wir den Schaden bei der anderen Versicherungsgesellschaft geltend machen können.

22.2. Betriebsschaden durch Sanierung eigener Standort

Die Sanierung eines Umweltschadens kann die (teilweise) Stilllegung Ihres Betriebs erfordern. Dies kann zu einem Verlust des Bruttogewinns führen. Die Betriebsschadendeckung bietet hierfür eine Entschädigung.

<p>Begriffe</p>	<ul style="list-style-type: none"> Betriebsschaden: Verlust des Bruttogewinns aufgrund der Stilllegung des Betriebs.
<p>Was ist versichert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> Betriebsschaden durch die Sanierung eines Umweltschadens, jedoch nur, wenn die Sanierung selbst im Rahmen dieser Versicherung mitversichert ist. Kosten für die Verhinderung und Begrenzung von drohendem Betriebsschaden.
<p>Was ist nicht versichert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bußgelder oder Kosten aufgrund von Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung von Verträgen. Abschreibungen für uneinbringliche Forderungen und Abschreibungen für durch den versicherten Schadensfall beschädigte bewegliche oder unbewegliche Sachen.
<p>Erstattungshöchstbetrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Erstattungshöchstbetrag für Betriebsschaden und Sanierungsmaßnahmen zusammen ist die auf dem Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme. Betriebsschaden wird bis zu 52 Wochen entschädigt. Die Frist beginnt mit dem Beginn der Sanierung (nach Untersuchung). Zusätzliche Kosten, die zur Verhinderung und Begrenzung von Betriebsschaden entstehen, werden bis zur Höhe der erwarteten Einsparungen bei Betriebsschaden erstattet.

22.3. Welche Bestimmungen müssen Sie für die Umweltschadendeckung einhalten?

Für die Umweltschadendeckung gelten einige besondere Bestimmungen. Diese müssen Sie einhalten.

Bestimmungen über Gefahrstoffmenge	Die Menge an umweltgefährdenden Stoffen auf dem Standort darf 1.000 kg oder Liter nicht überschreiten. Umweltgefährdende Stoffe, die als Ladung oder zur normalen Verwendung in Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern und/oder in fest installierten oberirdischen und/oder unterirdischen Tanks vorhanden sind, zählen nicht.
Inspektion	<ul style="list-style-type: none"> Wir haben das Recht, den versicherten Standort zu besichtigen (oder besichtigen zu lassen). Sie sind verpflichtet, bei der Beurteilung des versicherten Risikos jede erforderliche Mitwirkung zu leisten. Wir können von Ihnen verlangen, dass Sie (nach einer Inspektion) Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen. Kooperieren Sie nicht bei einer Überprüfung? Oder ergreifen Sie nicht die Maßnahmen, die wir von Ihnen verlangen? Dann beenden wir den Versicherungsschutz.
Versicherungsschutz nach Ablauf Versicherung	<p>Wird die Umweltschadendeckung gekündigt, bleibt die Deckung für Verunreinigungen und Sachschäden, die noch sichtbar werden, noch ein Jahr lang bestehen. Allerdings muss der versicherte Schadensfall während der Laufzeit der Versicherung eingetreten sein.</p> <p>Diese Ausschlussfrist gilt nicht, wenn der Schaden im Zusammenhang mit Ihren Verpflichtungen steht, wie oben unter „Inspektion“ erwähnt.</p>

22.4. Bestimmungen für Sanierung

Für die Reinigung („Sanierung“) eines versicherten Standorts nach einem Umweltschaden gelten die folgenden Bestimmungen.

Was müssen Sie tun?	<ul style="list-style-type: none"> Sie veranlassen die Vorbereitung und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen. Sie sorgen dafür, dass ein Sanierungsplan erstellt wird. Bevor mit den Sanierungsarbeiten begonnen wird, muss der Sanierungsplan von uns genehmigt werden. Der Auftrag zur Sanierung muss von Ihnen innerhalb eines von uns festgelegten Zeitrahmens erteilt werden. Wird der Sanierungsauftrag nicht innerhalb der von uns festgelegten Frist erteilt, verlieren Sie den Anspruch auf die Leistungen aus dieser Versicherung. Wir können die Versicherung auch kündigen.
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> Wenn eine bestehende Verunreinigung durch eine versicherte Gefahr verschlimmert wird, werden alle Kosten für die Sanierung der zusätzlichen Verunreinigung erstattet. Dabei ist es unerheblich, ob damit auch die bestehende Verunreinigung saniert wird. Fallen allein für die Sanierung der bestehenden Verunreinigung deutlich mehr Kosten an, werden diese zusätzlichen Kosten nicht erstattet. Wenn die Sanierung nicht für Sie, sondern für einen betroffenen Dritten durchgeführt wird, gelten diese Bestimmungen auch für diesen Dritten und er muss sie durchführen.

22.5. Rechtshilfe bei Sanierung

Mit dieser Versicherung erhalten Sie rechtliche Unterstützung. Dabei handelt es sich um die Verteidigung gegen Dritte, die Sie für den Umweltschaden haftbar machen, der außerhalb der versicherten Standorte verursacht wurde. In der nachstehenden Tabelle steht, was versichert ist und was nicht.

Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> Rechtsbeistand: Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten mit einer oder mehreren anderen Parteien. Sachverständiger: ein anerkannter Experte auf dem betreffenden Gebiet. Dieser wird einen Bericht erstellen, bevor der Fall verhandelt wird. Fall: Eine Streitigkeit, für die Sie um Rechtsbeistand ersucht haben.
Was ist versichert?	<p>Versichert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> Rechtsbeistand, wenn andere Sie für einen Umweltschaden haftbar machen. Rechtsbeistand bei einem Streit mit den Behörden über Sanierungsmaßnahmen.
Selbstbehalt	Für den Rechtsbeistand gilt kein Selbstbehalt.

<p>Was ist nicht versichert?</p>	<p>Nicht versichert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie ohne unsere Zustimmung Kosten für einen Rechtsbeistand aufwenden. • Wenn nach unserer Auffassung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. • Geldstrafen, Abfindungen und andere Maßnahmen, die als Strafe verhängt werden. • Fälle, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung bestanden. Oder Probleme, die zu diesem Zeitpunkt zu erwarten waren. <p>In Artikel 22.1 „Eigener Standort und Standort Dritter“, Artikel 10 „Was ist nicht versichert?“ Artikel 11 „Ist der Versicherungsschutz auch bei einer anderen Versicherung versichert“, und Artikel 15 „Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?“ steht, was noch mehr nicht oder nicht vollständig versichert ist.</p>
<p>Erstattungs- höchstbetrag pro Schadensfall</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Höchstbetrag für die Erstattung des Rechtsbeistands ist auf dem Versicherungsschein angegeben. Dazu gehören die Beauftragung von Sachverständigen (einschließlich Anwälten), Prozesskosten und Zeugengebühren, die das Gericht von Ihnen verlangt.
<p>Besonderheiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wir leisten selbst Rechtsbeistand und werden zunächst versuchen, den Streit mit der Gegenpartei zu lösen. Wir können aber auch beschließen, die Angelegenheit einem Anwalt zu übergeben. Er muss jedoch seinen Sitz in dem Land haben, in dem das Verfahren anhängig ist. Sie können den Anwalt wählen, dem wir den Auftrag erteilen sollen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • wir einen Rechtsanwalt mit der Vertretung Ihrer Interessen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren beauftragen; • auch die Gegenpartei für Rechtsbeistand versichert ist und wir Rechtsbeistand leisten müssen. • Wenn wir der Meinung sind, dass ein Sachverständigengutachten erforderlich ist, beauftragen wir in Ihrem Namen einen Sachverständigen. • Wir haften nicht für den Schaden, der durch die Arbeit externer Sachverständiger entsteht. • Kommt es zwischen Ihnen und uns zu einem Streit über den Rechtsbeistand? Dann können Sie die Angelegenheit einmal einem unabhängigen Anwalt übergeben. Sie können diesen wählen. Wir übernehmen die Kosten dafür und bearbeiten Ihren Fall wie vom Anwalt empfohlen weiter. • Wenn Ihre Sache abgewiesen wurde, können Sie auch selbst ein Verfahren anstrengen. Gewinnen Sie dann den Fall? Danach zahlen wir hinter her bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme. • Wird die Gegenpartei zur Zahlung von Anwaltskosten verurteilt? Und haben Sie dieses Geld von der Gegenpartei erhalten? Dann müssen Sie uns die uns entstandenen Kosten bis zu diesem Betrag erstatten.



